

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1970	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juni 1970	Nr. 18
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte

Seite

Gesetz Nr. 917 über die Hochschule des Saarlandes. Vom 29. April 1970	510
Gesetz Nr. 918 über die Musikhochschule des Saarlandes. Vom 29. April 1970	512
Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Vom 28. April 1970	516
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 901). Vom 28. April 1970	516
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717). Vom 28. April 1970	517
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — Druckgas V) vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730). Vom 28. April 1970	517
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214). Vom 28. April 1970	517
Verordnung über die Gebühren für Dienstleistungen des Wasserwirtschaftsamtes (Besonderes Gebührenverzeichnis). Vom 8. Mai 1970	517
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen (Darlehen und Zuschüsse) für die Instandsetzung hochwasserschädigter Wohnungen. Vom 26. Mai 1970	519
Berichtigung	519

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Beschluß über die Gründung des Zweckverbandes „Sportstättenbaugemeinschaft Medelsheim“. Vom 14. Mai 1970	519
Stellenausschreibung. Vom 1. Juni 1970	519
Bekanntmachung über die Verleihung des Wappenrechts an die Gemeinde Wittersheim. Vom 15. Mai 1970	520
Bekanntmachung. Vom 21. Mai 1970	520
Bekanntmachung zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Bundesstraße 423, Umgehung Blieskastel-Webenheim, von km 17,5 + 14,00 bis km 20,1 + 27,91, innerhalb der Gemarkungen Blieskastel, Lautzkirchen und Webenheim. Vom 22. Mai 1970	520

Bekanntmachung zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Neubau der Bundesstraße 269, Umgehung Körprich, zwischen km 23,0 + 03,00 und der Primsbrücke auf einer Länge von rund 800 m, sowie nach dem Saarl. Straßengesetz für die Verlegung der Landstraße I. Ordnung 143, auf eine Länge von 770 m, innerhalb der Gemarkungen Piesbach, Körprich und Hüttersdorf. Vom 25. Mai 1970	520
Bekanntmachung über die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Bexbach. Vom 29. Mai 1970	521
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland. Vom 27. Mai 1970	521
Bekanntmachung betreffend den Vollzug der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 981). Vom 15. Mai 1970	521
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung mehrerer Tarifverträge für das Glas- und Gebäudereinigerhandwerk sowie für das Bewachungsgewerbe. Vom 22. Mai 1970	523
Hinweis auf die Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages. Vom 27. Mai 1970	524
Liste vereidigter Schiedsmänner und stellvertretender Schiedsmänner im Kreis Homburg. Vom 11. Mai 1970	524
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters. Vom 27. Mai 1970	524
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge für die Wahl des Landtages des Saarlandes am 14. Juni 1970. Vom 27. Mai 1970	525
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters. Vom 21. Mai 1970	541
Stellenausschreibung	542

III. Amtliche Bekanntmachungen

542

I. Amtliche Texte

239	Gesetz Nr. 917 über die Hochschule des Saarlandes	Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
	Vom 29. April 1970	§ 1
	Inhaltsübersicht	Rechtsstellung
§ 1	Rechtsstellung	(1) Die Hochschule des Saarlandes besteht aus folgenden Einzelhochschulen:
§ 2	Aufgaben	Fachhochschule des Saarlandes,
§ 3	Mitglieder	Musikhochschule des Saarlandes,
§ 4	Organe	Pädagogische Hochschule des Saarlandes,
§ 5	Aufgaben des Konvents	Universität des Saarlandes.
§ 6	Zusammensetzung des Konvents	(2) Die Hochschule des Saarlandes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung.
§ 7	Das Präsidium	(3) Die Hochschule des Saarlandes gibt sich eine Satzung, die der Bestätigung durch den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung bedarf.
§ 8	Ausschüsse	
§ 9	Haushalt	
§ 10	Verwaltung	§ 2
§ 11	Rechtsaufsicht	Aufgaben
§ 12	Staatliche Mitwirkung	(1) Die Hochschule des Saarlandes hat die Aufgabe, für eine wirksame Zusammenarbeit der Einzelhochschulen in Studium,
§ 13	Ausführungsbestimmungen	

Lehre und Forschung Sorge zu tragen. Sie hat dabei insbesondere auf eine bessere Ausnutzung vorhandener Kapazitäten und auf eine größere Durchlässigkeit der Ausbildungsgänge hinzuwirken. Zu diesem Zweck soll sie

- a) gemeinsame Einrichtungen für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung schaffen,
- b) das Studium und die Lehre durch gemeinsame Studiengänge und die Forschung durch Bildung von Schwerpunkten koordinieren und fördern,
- c) die Investitions- und Kapazitätsplanungen der Einzelhochschulen aufeinander abstimmen.

(2) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung kann durch förmliche Anordnung Programme zur regionalen, überregionalen und internationalen Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich von Studium, Forschung und Lehre bezeichnen, die von der Hochschule zu berücksichtigen sind.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Hochschule des Saarlandes sind die Einzelhochschulen.

§ 4

Organe

Die Organe der Hochschule des Saarlandes sind der Konvent und das Präsidium.

§ 5

Aufgaben des Konvents

(1) Der Konvent beschließt die Satzung und die für den Bereich der Hochschule zu erlassenden Ordnungen und gibt Richtlinien für die Arbeit der Hochschule. Er beschließt über den Vorschlag des Haushalts der Hochschule.

(2) Der Konvent kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder angehören können, die nicht Mitglieder des Konvents sind.

(3) Der Konvent berichtet dem Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung jährlich über die Planung und über die Schritte, die zur Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben unternommen worden sind. Er schlägt Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Hochschule vor.

§ 6

Zusammensetzung des Konvents

(1) Der Konvent setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung,
2. der Minister für Finanzen und Forsten,
3. die Leiter der Einzelhochschulen,
4. sechs Vertreter der Universität, darunter zwei Studenten, und je drei Vertreter der anderen Einzelhochschulen, darunter je ein Student,
5. vier Vertreter des öffentlichen Lebens.

(2) Die Mitglieder unter Nr. 4 werden nach Maßgabe der Satzungen der Einzelhochschulen gewählt. Die Wahl der Vertreter der Studenten bestimmt sich nach den Satzungen der Studentenschaften. Von den unter Nr. 5 genannten Mitgliedern werden je zwei auf Vorschlag der Landesregierung und der Einzelhochschulen von den unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder des Konvents gewählt.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder des Konvents beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Der Konvent wählt den Vorsitzenden aus den Mitgliedern nach Nr. 3 bis 5.

(5) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Hochschule des Saarlandes besteht aus den Leitern der Einzelhochschulen.

(2) Den Vorsitz im Präsidium führt der Rektor bzw. der Präsident der Universität.

(3) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Konvents vor und leitet die Hochschule im Rahmen der Beschlüsse des Konvents.

§ 8

Ausschüsse

(1) Zur Durchführung der mit der Lehre und dem Studium verbundenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Buchst. a und b richtet der Konvent Ausschüsse ein, die aus Mitgliedern der an den Studiengängen fachlich beteiligten Hochschulen bestehen. Sie haben Studienpläne aufzustellen, für die Gewährleistung ihres Vollzugs durch die Einzelhochschulen zu sorgen und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Konvents, Ordnungen zu erlassen, die Arbeit und Benutzung einzelner Einrichtungen zu regeln. Für eine angemessene Beteiligung der Studenten ist Sorge zu tragen.

(2) Zur Durchführung der mit der Forschung verbundenen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Buchst. a und b richtet der Konvent Ausschüsse ein, die aus Mitgliedern der an der Forschung fachlich beteiligten Hochschulen bestehen. Sie haben für die Koordinierung der Forschung und für die Bildung von Schwerpunkten Sorge zu tragen und, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Konvents, Ordnungen zu erlassen, die Arbeit und Benutzung einzelner Einrichtungen zu regeln. Für eine angemessene Berücksichtigung der an der Forschung beteiligten Gruppen ist Sorge zu tragen.

§ 9

Haushalt

Der Haushalt der Hochschule bildet im Landeshaushalt ein Kapitel im Einzelplan des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung.

§ 10

Verwaltung

Sitz der Verwaltung der Hochschule ist die Universität des Saarlandes.

§ 11

Rechtsaufsicht

(1) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung sorgt als Träger der Rechtsaufsicht dafür, daß die Hochschule Recht und Gesetz beachtet und ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllt.

(2) Um seine Aufsichtsbefugnisse zu erfüllen, kann sich der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung über Vor-

gänge in der Hochschule unterrichten und Berichte des Präsidiums anfordern.

(3) Die Rechtsaufsicht umschließt das Recht, Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs der Hochschule als rechtswidrig zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt gegenüber dem Präsidium. Sie enthält die Aufforderung, binnen einer vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung gesetzten angemessenen Frist den Beschluß aufzuheben oder die Maßnahme zu beseitigen. Kommt das zuständige Organ dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung den Beschluß aufheben oder die Maßnahme beseitigen.

(4) Unterläßt die Hochschule Beschlüsse oder Maßnahmen, zu denen sie von Rechts wegen verpflichtet ist, so kann der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung sie auffordern, ihre Pflicht zu erfüllen. Die Aufforderung ergeht gegenüber dem Präsidium. Bei der Aufforderung ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer sie ihrer Pflicht nachkommen muß. Kommt das zuständige Organ der Hochschule dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so nimmt der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung die erforderliche Handlung selbst vor. Er hört vorher das Präsidium.

§ 12

Staatliche Mitwirkung

(1) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung kann den Erlaß und die Änderung von Ordnungen der Hochschulen anregen.

(2) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung kann die Hochschule aus wichtigem Grund auffordern, ihren Aufgaben nach § 2 nachzukommen sowie die in den §§ 5 und 8 vorgesehenen Ordnungen zu erlassen oder zu ändern.

(3) Die Aufforderung nach Absatz 2 wird gegenüber dem Präsidium erklärt. Mit der Aufforderung kann eine angemessene Frist gesetzt werden, binnen derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Aufforderung nicht binnen dieser Frist nach, so kann der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Er hört vorher die zuständigen Organe.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung trifft für die Zeit bis zur Errichtung der Fachhochschule nach Anhörung der Staatlichen Ingenieurschule, der Staatlichen Werkkunstschule und der privaten Höheren Wirtschaftsfachschule Bestimmungen über die Entsendung von Vertretern dieser Schulen in den Konvent. (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4) und in das Präsidium (§ 7 Abs. 1).

Saarbrücken, den 15. Mai 1970

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

**Der Minister
für Kultus, Unterricht und Volksbildung**

Werner Scherer

238

Gesetz Nr. 918 über die Musikhochschule des Saarlandes

Vom 29. April 1970

Teil I	Rechtsstellung und Aufgaben	§§ 1–4
Teil II	Gliederung und Organe	§§ 5–11
Teil III	Mitglieder	§§ 12–26
Teil IV	Verwaltung und Aufsicht	§§ 27–32
Teil V	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 33–34

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Teil I

Rechtsstellung und Aufgaben der Musikhochschule

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Musikhochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Saarland getragen.

(2) Die Musikhochschule hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie unterliegt dabei der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsicht wird durch den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung ausgeübt.

(3) Die Musikhochschule gibt sich eine Satzung, die der Bestätigung durch den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung bedarf.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Musikhochschule dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Bereich der Musik und der darstellenden Kunst. Zu ihren Aufgaben gehört die Ausbildung zu künstlerischen Berufen und Musikerziehern nach bestimmten Studiengängen, die durch Studienpläne gemäß den Erfordernissen der Prüfungsordnungen zu gewährleisten sind.

(2) Prüfungsordnungen erläßt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die Hochschule. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung.

§ 3

Vermögen und Haushalt

(1) Die Musikhochschule hat eigenes Vermögen.

(2) Die Musikhochschule kann Gebühren und Beiträge erheben.

(3) Die Musikhochschule hat einen eigenen Haushalt, der aus Mitteln des Landes ausgeglichen wird.

(4) Der Haushalt der Musikhochschule bildet im Landeshaushalt ein Kapitel im Einzelplan des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung. Er wird unbeschadet der Zuständigkeiten der Organe der Hochschule vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung vertreten.

§ 4

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

(1) Die Musikhochschule arbeitet in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Hochschulen des Landes zusammen. Sie kann ferner mit anderen Forschungs-, Bildungs- und kulturellen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(2) In den über die Zusammenarbeit abzuschließenden Vereinbarungen kann vorgesehen werden, daß gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

Teil II

Gliederung und Organe

§ 5

Gliederung

(1) Die Musikhochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen beschließt der Senat der Musikhochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung. Fachbereiche können auch vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung im Benehmen mit dem Senat der Musikhochschule errichtet oder aufgelöst und im Einvernehmen mit dem Senat der Musikhochschule geteilt oder zusammengelegt werden.

(3) Für Aufgaben der Forschung, der Lehre und des Studiums können Institute errichtet werden.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 6

Organe der Hochschule

Die Organe der Musikhochschule sind:

Das Konzil,
der Senat,
der Rektor.

§ 7

Das Konzil

Das Konzil beschließt die Satzung der Hochschule. Es wählt den Rektor und den Prorektor.

§ 8

Der Senat

Der Senat faßt Beschluß über alle Angelegenheiten der Hochschule, die nicht den anderen Organen zugewiesen sind.

§ 9

Der Rektor

Der Rektor leitet die Selbstverwaltung der Hochschule. Er vertritt die Hochschule nach außen.

§ 10

Ergänzende Vorschriften

(1) Das Nähere hinsichtlich der Aufgaben der Organe und die Zusammensetzung der Kollegialorgane der Hochschule regelt die Satzung.

(2) Die Satzung hat sicherzustellen, daß alle Mitglieder der Hochschule entsprechend ihrer Stellung innerhalb der Hochschule und unter Berücksichtigung der Aufgaben des jeweiligen Organs in den Kollegialorganen der Hochschule, der Fachbereiche und gegebenenfalls der Institute vertreten sind.

§ 11

Organe der Fachbereiche

(1) Die Organe der Fachbereiche sind:

1. die Fachbereichskonferenz,
2. der Fachbereichsvorsitzende.

(2) Die Aufgaben der Organe und die Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz regelt die Satzung.

Teil III

Mitglieder

§ 12

Die Mitglieder der Musikhochschule sind:

1. die Professoren,
2. die Dozenten,
3. die sonstigen hauptamtlichen Lehrkräfte,
4. die Lehrbeauftragten,
5. die Studenten,
6. das Verwaltungspersonal.

1. Abschnitt

Die Professoren

§ 13

Aufgaben der Professoren

(1) Für ständige Aufgaben der Forschung, der Lehre und des Studiums an der Musikhochschule sind Professoren zu bestellen.

(2) Die Professoren sind verpflichtet, ihr Fachgebiet in der Forschung, in der Lehre, hinsichtlich des Studiums und des Prüfungswesens angemessen zu vertreten, in der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken und sich an künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen der Hochschule zu beteiligen.

(3) Die Pflicht der Professoren, sich in die Koordination der Forschung und Lehre einzuordnen und zur Erfüllung der Studienpläne beizutragen, darf ihre Freiheit hinsichtlich der Interpretation, des Inhalts ihrer Lehre und der Wahl der Gegenstände und Methoden sowie der Darlegung der Ergebnisse ihrer Forschung nicht beeinträchtigen. Unbeschadet der Pflicht, zur Erfüllung der Studienpläne beizutragen, hat der Professor das Recht, Unterrichtsveranstaltungen seiner Wahl frei anzubieten.

(4) Das Fachgebiet und der Umfang der Lehraufgaben des Professors können vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Fachbereich bei der Ernennung näher umschrieben werden. Eine spätere Umschreibung oder eine Änderung der Umschreibung bedürfen der Zustimmung des Professors.

§ 14

Berufung der Professoren

(1) Die Professoren werden durch den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung berufen. Er ernannt sie zu Beamten auf Lebenszeit.

(2) Freie Stellen sind in der Regel auszuschreiben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung.

(3) Wird eine Stelle frei, prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Fachgebiet dienen soll. Dabei ist auch die Verteilung

der Räume, des Personals und der Sachmittel, insbesondere innerhalb des Fachbereichs zu überprüfen. Die Überprüfung geht der Ausschreibung voraus.

(4) Für die Ernennung legt die Hochschule dem Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung einen Vorschlag vor. Der Vorschlag soll drei Namen enthalten. Hat eine Ausschreibung stattgefunden, so sollen in den Vorschlag nur Bewerber aufgenommen werden. Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung kann in Ausnahmefällen zulassen, daß Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben. Mit dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen vorzulegen. Der Senat nimmt zu dem Vorschlag Stellung.

(5) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung ist an die Reihenfolge des Vorschlages nicht gebunden. Bestehen gegen den Vorschlag Bedenken oder lehnen Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab, kann der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung den Vorschlag zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist einen neuen Vorschlag vorzulegen. Legt die Hochschule nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Freiwerden oder der Errichtung einer Stelle einen Berufungsvorschlag vor, so kann der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung nach Anhörung des Rektors und des Fachbereichsvorsitzenden eine geeignete Persönlichkeit berufen, es sei denn, daß wichtige Gründe für die Verzögerung des Vorschlages bestanden haben.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

2. Abschnitt

Die Dozenten

§ 15

Aufgaben der Dozenten

Die Dozenten sind zur ergänzenden Vertretung ihres Faches in der Forschung, in der Lehre und hinsichtlich des Studiums verpflichtet. § 13 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Berufung der Dozenten

Für die Berufung der Dozenten gilt § 14 entsprechend.

3. Abschnitt

Die sonstigen hauptamtlichen Lehrkräfte

§ 17

(1) Die sonstigen hauptamtlichen Lehrkräfte unterstützen die Professoren und die Dozenten in deren Aufgaben. Sie werden vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung auf Vorschlag der Hochschule bestellt.

(2) Auf Antrag der Hochschule können Beamte zur Dienstleistung als sonstige Lehrkräfte an die Hochschule abgeordnet werden. Der Antrag bedarf, soweit für die Abordnung eine andere Behörde zuständig ist, der Zustimmung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung. Die Abordnung erfolgt im Regelfall für zwei Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen auf drei Jahre verlängert werden.

(3) § 13 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt

Die Lehrbeauftragten

§ 18

(1) Lehraufträge erteilt die Musikhochschule im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung.

(2) Das Nähere regeln die Satzung und eine Ordnung, welche die Musikhochschule mit Zustimmung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung erläßt.

5. Abschnitt

Die Studenten

§ 19

Immatrikulation und Exmatrikulation

Die Studenten werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Musikhochschule. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation. Die Voraussetzungen der Immatrikulation und der Exmatrikulation regelt eine von der Musikhochschule mit Zustimmung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung zu erlassende Immatrikulationsordnung.

§ 20

Die Studentenschaft

(1) Die an der Musikhochschule immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft. Diese genießt das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Hochschule und ihrer Satzung.

(2) Die Satzung der Studentenschaft bedarf der Zustimmung des Senats und des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung.

(3) Die Studentenschaft kann nach Maßgabe ihrer Satzung mit Zustimmung des Senats Beiträge erheben.

(4) Die Einnahmen der Studentenschaft fließen in ein Sondervermögen. Für Verbindlichkeiten, die aus Handlungen von Organen der Studentenschaft im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung erwachsen, haftet nur das Sondervermögen.

§ 21

Außerordentliche Studierende

Außer den Studenten kann die Musikhochschule außerordentliche Studierende (Gasthörer) aufnehmen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

6. Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 22

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Hochschule ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren.

(2) Die bediensteten Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

§ 23

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzen bedienstete Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten, so sind sie unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu belangen.

(2) Maßnahmen gegen nicht bedienstete Mitglieder der Hochschule, die ihre Pflichten verletzen, regelt der Senat durch eine

Ordnung, die der Zustimmung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung bedarf. Die Ordnung läßt die strafrechtliche Verantwortlichkeit unberührt.

§ 24

Bezeichnung „Professor“

Dozenten, sonstigen hauptamtlichen Lehrkräften und Lehrbeauftragten, denen besondere Aufgaben übertragen werden und die sich durch besondere künstlerische Leistungen auszeichnen, kann der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung auf Vorschlag der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde verleihen.

§ 25

Weiterführung der Bezeichnung „Professor“

Professoren (§§ 13, 24) dürfen nach dem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ ohne Zusatz als akademische Würde weiterführen. Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung kann auf Vorschlag der Hochschule die Weiterführung untersagen. Die Untersagung ist nur aus Gründen zulässig, die bei einem Beamten zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.

§ 26

Beamtenrechtliche Stellung der Professoren, Dozenten und sonstigen hauptamtlichen Lehrkräfte

(1) Die Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung, die Versetzung und die Arbeitszeit finden auf die Professoren, die Dozenten und die zu Beamten ernannten sonstigen hauptamtlichen Lehrkräfte keine Anwendung.

(2) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung erläßt nach Anhörung der Hochschule eine Dienstordnung. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Beurlaubung während der Vorlesungszeit und über die Vertretung bei Abwesenheit. Der Erholungsurlaub ist durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten.

Teil IV

Verwaltung und Aufsicht

§ 27

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Musikhochschule gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso gelten die von der Landesregierung oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung von einem Minister hierzu erlassenen Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen, soweit nicht zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Musikhochschule im Einvernehmen mit der Hochschule eine anderweitige Regelung getroffen wird. Das Einvernehmen erklärt der Rektor mit Zustimmung des Senats.

(2) Die Prüfung der Haushaltsführung und der Rechnungslegung der Hochschule obliegt dem Rechnungshof des Saarlandes.

§ 28

Der Verwaltungsleiter

(1) Die allgemeine Verwaltung der Musikhochschule obliegt dem Verwaltungsleiter.

(2) Der Verwaltungsleiter wird nach Anhörung der Musikhochschule vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung bestellt.

(3) Der Verwaltungsleiter untersteht den Weisungen des Rektors. Soweit dem Verwaltungsleiter durch den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung Aufgaben zur Erledigung übertragen werden, untersteht er dessen Weisung.

§ 29

Gebühren

Für die Immatrikulation und die Einschreibung als außerordentlicher Studierender (Gasthörer) sowie für das Studium an der Musikhochschule können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren regelt der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Forsten nach Anhörung der Musikhochschule und unter Berücksichtigung der Gebührenregelung an der Universität durch Rechtsverordnung.

§ 30

Dienstrecht

Die an der Musikhochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter stehen im Dienst des Landes.

§ 31

Rechtsaufsicht

(1) der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung sorgt als Träger der Rechtsaufsicht dafür, daß die Musikhochschule Recht und Gesetz beachtet und ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllt.

(2) Um seine Aufsichtsbefugnisse zu erfüllen, kann sich der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung über Vorgänge in der Musikhochschule unterrichten und Berichte des Rektors anfordern.

(3) Die Rechtsaufsicht umschließt das Recht, Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs der Musikhochschule als rechtswidrig zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt gegenüber dem Rektor. Sie enthält die Aufforderung, binnen einer vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung gesetzten angemessenen Frist den Beschluß aufzuheben oder die Maßnahme zu beseitigen. Kommt das zuständige Organ dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung den Beschluß aufheben oder die Maßnahme beseitigen.

(4) Unterläßt die Musikhochschule Beschlüsse oder Maßnahmen, zu denen sie von Rechts wegen verpflichtet ist, so kann der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung sie auffordern, ihre Pflicht zu erfüllen. Die Aufforderung ergeht gegenüber dem Rektor. Bei der Aufforderung ist der Musikhochschule eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer sie ihrer Pflicht nachkommen muß. Kommt das zuständige Organ der Musikhochschule dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so nimmt der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung die erforderliche Handlung selbst vor. Er hört vorher den Rektor.

§ 32

Staatliche Mitwirkung

(1) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung kann den Erlaß und die Änderung von Ordnungen der Musikhochschule anregen.

(2) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung kann die Musikhochschule aus wichtigem Grund auffordern, einen Studiengang einzurichten, zu ändern oder aufzuheben sowie Studienpläne, Prüfungsordnungen, die Immatrikulationsord-

nung oder die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Ordnung zu erlassen oder zu ändern.

(3) Die Aufforderung nach Absatz 2 wird gegenüber dem Rektor erklärt. Mit der Aufforderung kann eine angemessene Frist gesetzt werden, binnen derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Aufforderung nicht binnen dieser Frist nach, so kann der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Er hört vorher die zuständigen Organe.

Teil V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Satzung der Hochschule

(1) Der Erlaß der ersten Satzung der Musikhochschule obliegt abweichend von § 7 einer Versammlung, der folgende Mitglieder angehören:

1. die Professoren,
2. vier Vertreter der Dozenten,
3. vier Vertreter der angestellten Lehrer,
4. drei Vertreter der Lehrbeauftragten,
5. Studenten in einer Zahl, die ein Viertel der Mitglieder der Versammlung beträgt,
6. zwei Vertreter des Verwaltungspersonals.

(2) Die erste Satzung der Musikhochschule ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. Die Verabschiedung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung.

(3) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung.

§ 34

Errichtung der Musikhochschule; Organe

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Staatliche Hochschule für Musik als nichtrechtsfähige Anstalt des Landes aufgelöst. Gleichzeitig ist die Musikhochschule des Saarlandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Senat der Musikhochschule bleibt solange im Amt, bis ein neuer Senat nach den Bestimmungen der Hochschulsatzung (§ 33) gewählt ist.

(3) Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung beruft den Gründungsrektor und den Gründungsprorektor. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Gründungsrektor und Gründungsprorektor bleiben bis zum 30. September 1972 im Amt.

Saarbrücken, den 15. Mai 1970

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

**Der Minister
für Kultus, Unterricht und Volksbildung**

Werner Scherer

232 **Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien**

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 883 über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) – vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 937), ist das Gewerbeaufsichtsamt des Saarlandes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 1970

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

**Der Minister
für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen**

Paul Simonis

233 **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 901)**

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) – vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 901) ist das Gewerbeaufsichtsamt des Saarlandes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 1970

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

**Der Minister
für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen**

Paul Simonis

234 **Verordnung**
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717)

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) – vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für die Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717) sind zuständig:

Der Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen für die Anerkennung von Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, im übrigen das Gewerbeaufsichtsamt des Saarlandes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 1970

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

**Der Minister
für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen**

Paul Simonis

235 **Verordnung**
zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung – DruckgasV) vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730)

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) – vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung – DruckgasV) vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730) ist der Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen.

(2) Zuständige Behörde nach § 4, § 5 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 sowie Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 2 der Druckgasverordnung ist das Gewerbeaufsichtsamt des Saarlandes.

Für Druckgasbehälter und Füllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind und in Betrieben stehen, die der bergbehördlichen Aufsicht unter-

liegen, tritt das Bergamt an die Stelle des Gewerbeaufsichtsamtes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 1970

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

**Der Minister
für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen**

Paul Simonis

236 **Verordnung**
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214)

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) – vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörden nach § 3 Abs. 1, § 5 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214) sind das Gewerbeaufsichtsamt des Saarlandes und, soweit Baumaschinen in Betrieben verwendet werden, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Mai 1970

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

**Der Minister
für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen**

Paul Simonis

219 **Verordnung**
über die Gebühren für Dienstleistungen des Wasserwirtschaftsamtes (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Vom 8. Mai 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Forsten verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Wasserwirtschaftsamt erhebt für Dienstleistungen und Benutzung seiner Einrichtungen entsprechend dem in der Dienstanweisung festgelegten Tätigkeitsbereich Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung, insbesondere für:

Gutachten

Entwurfsbearbeitung

Bauleitung

Herausgabe wasserwirtschaftlicher Daten

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für Erstattung von Gutachten, Sachverständigenleistungen und sonstigen Dienstleistungen ist nach Zeitaufwand, soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet, wie folgt zu berechnen:

	Stunden- satz DM	Tages- satz DM
a) Beamte Bes.-Gruppe A 13 und höher bzw. Angestellte BAT II und höher	20,—	160,—
b) Beamte Bes.-Gruppe A 12 bis A 9, Angestellte BAT III bis V b	15,—	120,—
c) Beamte Bes.-Gruppe A 8 bis A 5, Angestellte BAT V c bis VIII	10,—	80,—
d) Beamte und Angestellte der niedrigeren Gruppen, Lohnempfänger	6,—	48,—

(2) Die Gebühren für Entwurfsbearbeitung und Bauleitung werden in Hundertsteln der Kostensumme wie folgt erhoben:

Kosten der Maßnahme bis DM	Gebührensatz		
	Vorentwurf	Entwurf	Bauleitung
DM	%	%	%
1	2	3	4
10 000	0,4	3,5	4,0
25 000	0,3	3,0	3,2
50 000	0,25	2,5	2,6
100 000	0,2	2,0	2,1
200 000	0,2	1,8	1,8
500 000	0,15	1,5	1,5
1 000 000	0,1	1,0	1,3
2 000 000	0,07	0,8	1,0
10 000 000	0,05	0,6	0,75
50 000 000 und mehr	0,05	0,5	0,5

Zwischenwerte können interpoliert werden.

(3) Die Gebühren der Spalten 2 und 3 sind nach den Kostenschätzungen des Vorentwurfes, die der Spalte 4 nach den Ausführungskosten zu berechnen. Die Ausführungskosten werden durch die Abrechnung ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

(4) Werden vom Gebührenschuldner verwertbare Einzelleistungen erbracht, so sind diese bei der Gebührenberechnung durch Abschläge von den Gebührensätzen zu berücksichtigen.

(5) Wird eine Maßnahme in der Ausführung unterbrochen und innerhalb eines Jahres nicht fortgesetzt, so ist die Gebühr für den bereits ausgeführten Teilabschnitt abzurechnen. Der Gebührensatz ergibt sich aus den Kosten dieses Teilabschnittes. Wird eine Maßnahme fortgesetzt, können die Gebühren nach den Gesamtkosten berechnet und die bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden. Bei Unterbrechung von mehr als drei Jahren müssen sowohl der alte als auch der neue Abschnitt als selbständige Maßnahme berechnet werden.

(6) Die Einzelleistungen sind wie folgt aufzugliedern:

a) Vorentwurf

Generelle Lösung der Aufgabe mit gutachtlichen Erläuterungen, Übersichtskarten, Skizzen und überschläglicher Schätzung der Kosten.

b) Entwurf

Baureife Lösung der Aufgabe einschließlich Beschaffung der Unterlagen, örtlicher Vermessung, Bodenuntersuchung, Anfertigung der zeichnerischen Unterlagen, Massenberechnungen kleinerer hydraulischer, statischer und sonstiger Berechnungen, Erläuterungsbericht, Kostenanschlag.

Für Entwürfe mit größeren hydraulischen, statischen und sonstigen Berechnungen und für die Aufstellung von Anlieger- und Eigentumsverzeichnissen kann ein Zuschlag bis zu 25 v. H. der Entwurfsgebühren erhoben werden.

c) Bauleitung

Ausschreibung, Überwachung der planmäßigen Ausführung und Lieferung der Materialien, Prüfung der Baukostenrechnungen und Abrechnung der Baumaßnahme.

Örtliche Absteckung, Aufsicht über die Regiearbeiter, Überwachung der Unternehmerarbeiten und Mithilfe bei Aufmesungsarbeiten und dergleichen durch Landesbedienstete.

§ 3

Auslagen

Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden „die Besonderen Auslagen“ nach § 2 des Gesetzes Nr. 800 auf die einzelnen Tätigkeiten nach der aufgewendeten Zeit und der vom Dienstort aus zurückgelegten Wegstrecke angemessen verteilt.

§ 4

Besondere Kostenvereinbarungen

Für besondere Leistungen kann das Wasserwirtschaftsamt besondere Kostenvereinbarungen treffen, die jedoch der vorherigen Zustimmung des Ministers des Innern bedürfen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1970 in Kraft.

(2) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vom Wasserwirtschaftsamt erbracht wurden, bleibt die bisherige Regelung bestehen.

Saarbrücken, den 8. Mai 1970

Der Minister des Innern

Ludwig Schnur

243

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen (Darlehen
und Zuschüsse) für die Instandsetzung
hochwasserschädigter Wohnungen**

Vom 26. Mai 1970

1. Darlehen oder Zuschüsse werden für Instandsetzungsarbeiten zur Beseitigung von Schäden an Wohnraum gewährt, die durch das Hochwasser in der dritten Maiwoche 1970 unmittelbar entstanden sind. Hierzu zählen nicht Schäden an Mobiliar und beweglichen Einrichtungsgegenständen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Schäden dürfen nicht durch Versicherung gedeckt oder durch Zuwendungen Dritter behoben werden können.

Die Wohngebäude müssen im Eigentum natürlicher Personen stehen.

2. Das Familieneinkommen des Antragstellers soll 1000,- DM monatlich zuzüglich 200,- DM für jeden zur Familie rechnenden Angehörigen nicht übersteigen.

3. Für kleinere Schäden kann ein Zuschuß bis zum Höchstbetrag von 1000,- DM gewährt werden.

Der Zuschuß braucht die volle Schadenshöhe nicht zu erreichen.

4. Für größere Schäden kann ein Darlehen bis zum Höchstbetrag von 10 000,- DM gewährt werden.

Das Darlehen braucht die volle Höhe des Schadens nicht zu erreichen.

Das Darlehen ist mit je 2 % jährlich zu tilgen und zu verzinsen. Es ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 % p. a. von der ursprünglichen Darlehensschuld bis zur Tilgung von 50 %, danach 0,5 % p. a. von der Hälfte der ursprünglichen Dar-

lehensschuld zu zahlen. Das Darlehen ist an bereitester Stelle im Grundbuch mit Löschungsvormerkung dinglich zu sichern.

5. Die Zuwendung kann widerrufen und die Rückzahlung gefordert werden, wenn der Antragsteller zu ihrer Erlangung falsche Angaben gemacht oder die Beträge zweckwidrig verwandt hat.

6. Die Anträge zur Gewährung einer Zuwendung sind beim Minister des Innern — Oberste Landesbaubehörde — zu stellen. Er erteilt den Bewilligungsbescheid. Das Bewilligungsverfahren wird im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Forsten festgelegt.

Die Instandsetzungsdarlehen werden als Treuhanddarlehen an die für Landesbaudarlehen zugelassenen Kreditinstitute über die Saarländische Investitionskreditbank ausgezahlt.

Die Kreditinstitute schließen die Darlehensverträge mit den Enddarlehensnehmern ab.

Für den Abschluß der Darlehensverträge, für die Sicherung, Auszahlung und Verwaltung der Darlehen gelten die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden sinngemäß.

Saarbrücken, den 26. Mai 1970

Der Minister des Innern

Ludwig Schnur

Berichtigung

Im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 11 vom 10. April 1970 muß es in der Verordnung über den Erlaß des Besonderen Gebührenverzeichnis für das Staatliche Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten Saarbrücken auf Seite 309 bei der Gebührenstelle 301 anstatt „10,- DM“ richtig heißen „6,- DM“.

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

224

**Beschluß
über die Gründung des Zweckverbandes
„Sportstättenbaugemeinschaft Medelsheim“**

Vom 14. Mai 1970

Nachdem die Bürgermeister der Gemeinden Medelsheim, Pöpenkum, Seyweiler und Utweiler auf Grund der jeweiligen Beschlüsse der Vertretungskörperschaften den Beitritt zu dem Zweckverband „Sportstättenbaugemeinschaft Medelsheim“ unter Anerkennung der vereinbarten Satzung erklärt haben, wird hiermit gemäß § 11 in Verbindung mit § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGL. I S. 979) der Zweckverband „Sportstättenbaugemeinschaft Medelsheim“ mit dem Sitz bei der Amtsverwaltung Medelsheim gebildet.

Für die Bekanntmachung der Satzung wird die vereinfachte Form (ortsübliche Bekanntmachung) zugelassen.

Homburg, den 14. Mai 1970

Der Landrat

Bungart

241

Stellenausschreibung

Vom 1. Juni 1970

Der Chef der Staatskanzlei stellt zum 1. Juli 1970 zur Verwendung bei der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Bonn einen Registraturangestellten ein.

Vorausgesetzt werden abgeschlossene Verwaltungs- oder kaufmännische Ausbildung, Registraturerfahrung und Fertigkeiten in Kurzschrift und Maschinenschreiben. Vergütung erfolgt nach Verg.-Gruppe VI b BAT zuzüglich Bonnzulage.

Geeignete Bewerber werden gebeten, ihre Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild) umgehend an den Chef der Staatskanzlei, Saarbrücken, Am Ludwigsplatz 14, einzureichen

Saarbrücken, den 1. Juni 1970

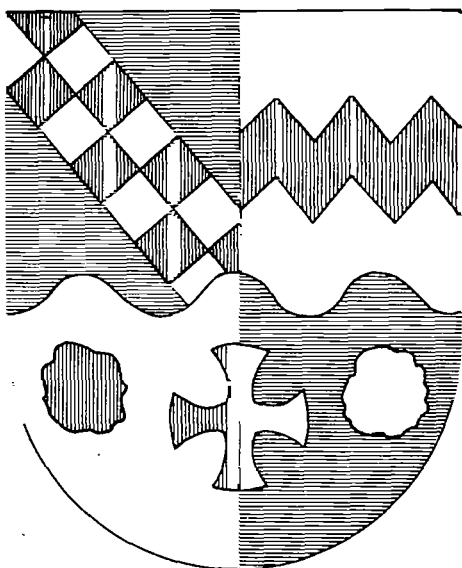
Der Chef der Staatskanzlei

Dr. Merz

229 **Bekanntmachung**
über die Verleihung des Wappenrechts an die Gemeinde
Wittersheim

Vom 15. Mai 1970

Auf Grund des § 3 der Gemeindeordnung (Teil A des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes) in der Fassung vom 10. September 1968 (Amtsbl. S. 689) verleihe ich der Gemeinde Wittersheim das Recht, folgendes Wappen als Gemeindewappen zu führen:



„Geviert, die Teilung im Wellenschnitt; oben rechts in Blau ein von Rot und Silber in zwei Reihen geschachter Schrägbalken, oben links in Silber ein roter Zickzackbalken, unten rechts in Silber ein roter und unten links in Blau ein silberner Stein, dazwischen auf der Spaltung ein von Rot und Silber gespaltenes Tatzelkreuz mit bogenförmigen Enden.“

Gleichzeitig verleihe ich der Gemeinde Wittersheim das Recht, die Farben „Blau-Weiß“ als Gemeindefarben zu führen.

Saarbrücken, den 15. Mai 1970

Der Minister des Innern

Ludwig Schnur

227 **Bekanntmachung**

Vom 21. Mai 1970

Der Polizeidienstausweis Nr. 387 BPA, ausgestellt auf den Polizeiwachtmeister Rudolf Rolles, geb. am 7. 4. 1946, wird hiermit für ungültig erklärt.

Saarbrücken, den 21. Mai 1970

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Botz

230 **Bekanntmachung**
zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Bundes-
fernstraßengesetz für die Bundesstraße 423, Umgehung Blieska-
stel-Webenheim, von km 17,5 + 14,00 bis km 20,1 + 27,91, in-
nerhalb der Gemarkungen Blieskastel, Lautzkirchen und
Webenheim

Vom 22. Mai 1970

Die Planunterlagen für oben bezeichnete Baumaßnahme liegen in der Zeit vom 8. Juni 1970 bis 6. Juli 1970 (4 Wochen) bei dem Bürgermeister der Stadt Blieskastel und bei dem Bürgermeister der Gemeinde Webenheim während deren Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jedermann, dessen Belange durch den Plan berührt werden, soll dadurch Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ersetzt und daß durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Einwendungen gegen den Plan sind bei dem Minister des Innern — Oberste Landesbaubehörde —, Saarbrücken, Hardenbergstraße 8, oder bei dem Bürgermeister der Stadt Blieskastel oder bei dem Bürgermeister der Gemeinde Webenheim schriftlich oder zu Protokoll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 20. Juli 1970, zu erheben.

Diese Einwendung muß die Bezeichnung der Beteiligten, einen bestimmten Antrag, eine Darlegung des Sachverhaltes und eine eingehende Begründung enthalten.

Zur Erläuterung der Planunterlagen steht bei Bedarf eine Fachkraft zur Verfügung.

Saarbrücken, den 22. Mai 1970

Der Minister des Innern

Oberste Landesbaubehörde

Im Auftrag

Daniel

231 **Bekanntmachung**
zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Bundes-
fernstraßengesetz für den Neubau der Bundesstraße 269, Umge-
hung Körprich, zwischen km 23,0 + 03,00 und der Primsbrücke
auf eine Länge von rund 800 m, sowie nach dem Saarl. Straßen-
gesetz für die Verlegung der Landstraße I. Ordnung 143, auf
eine Länge von 770 m, innerhalb der Gemarkungen Piesbach,
Körprich und Hüttersdorf

Vom 25. Mai 1970

Die Planunterlagen für oben bezeichnete Baumaßnahme liegen in der Zeit vom 15. Juni 1970 bis 13. Juli 1970 (4 Wochen) bei den Bürgermeistern der Gemeinden Piesbach, Körprich und Hüttersdorf während deren Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jedermann, dessen Belange durch den Plan berührt werden, soll dadurch Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ersetzt und daß durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Einwendungen gegen den Plan sind bei dem Minister des Innern — Oberste Landesbaubehörde —, Saarbrücken, Hardenbergstraße 8, oder bei dem Bürgermeister der Gemeinde Piesbach oder bei dem Bürgermeister der Gemeinde Körprich oder bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hüttersdorf schriftlich oder zu Protokoll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 27. Juli 1970, zu erheben.

Diese Einwendung muß die Bezeichnung der Beteiligten, einen bestimmten Antrag, eine Darlegung des Sachverhaltes und eine eingehende Begründung enthalten.

Zur Erläuterung der Planunterlagen steht bei Bedarf eine Fachkraft zur Verfügung.

Saarbrücken, den 25. Mai 1970

Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
Im Auftrag
Daniel

gleich im Auftrag des Landesinnungsverbandes Saarland für das Maler- und Lackiererhandwerk, 66 Saarbrücken, Hindenburgstraße 69, beantragt, den Lohnarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland vom 3. Februar 1970 — Tarifregister Nr.: XXI/680 — für allgemeinverbindlich zu erklären.

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) in Verbindung mit § 12 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen des Saarlandes das Recht zur Durchführung des Verfahrens über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des genannten Tarifvertrages übertragen. Zu diesem Antrag können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger beim Ministerium für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen, 66 Saarbrücken 1, Hindenburgstraße 23, Einwendungen und sonstige Stellungnahmen eingereicht werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von einer Allgemeinverbindlicherklärung betroffen würden, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

Saarbrücken, den 27. Mai 1970

Der Minister
für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen
In Vertretung
Dr. Wern

220 **Bekanntmachung**
über die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“
an die Gemeinde Bexbach

Vom 29. Mai 1970

Auf Grund des § 2 der Gemeindeordnung (Teil A des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes) in der Fassung vom 10. September 1968 (Amtsblatt Seite 689) verleihe ich der Gemeinde Bexbach das Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

Saarbrücken, den 29. Mai 1970

Der Minister des Innern
Ludwig Schnur

205 **Bekanntmachung**
betreffend den Vollzug der Verordnung über die Verpflichtung
der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht
zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (Bundesge-
setzbl. I S. 981)

Vom 15. Mai 1970

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 981) vom 5. Mai 1970 (Abmtsbl. S. 430) wird als der für die Verhältnisse maßgebende Stichtag der 27. Mai 1970 bestimmt.

Die Mitteilungen sind auf einem in blauer Farbe gehaltenen Zählblatt nach dem als Anlage beigefügten Muster zu erstatten.

Saarbrücken, den 15. Mai 1970

Der Minister
für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Paul Simonis

237 **Bekanntmachung**
über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines
Tarifvertrages für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saar-
land

Vom 27. Mai 1970

Die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirksleitung Rheinland-Pfalz/Saar, 65 Mainz, Kaiserstraße 26-30, hat zu-

Gewerbeaufsichtsamt
des Saarlandes

Az. Nr.

--	--	--	--	--	--	--

Betriebszählblatt

für Arbeitsstätten, die der Gewerbeaufsicht unterstehen

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 981).

Auskunftspflicht besteht daher für alle Inhaber gewerblicher und nicht gewerblicher Betriebe, die Arbeitnehmer oder Heimarbeiter beschäftigen sowie für alle Bäckereien und Einzelhändler ohne Arbeitnehmer (Erläuterungen siehe Rückseite unter ①).

Nicht auskunftspflichtig sind Bergwerksunternehmen, Land- und Forstbetriebe (soweit es sich um den reinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt), private Haushalte, Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, Baustellen und Schiffe.

A Vollständige Anschrift:
(gegebenenfalls Stempel)

Gemeinde (mit Postleitzahl):

Telefon-Nr.: Straße und Haus-Nr.:

B Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit,
bzw. Zweck der Arbeitsstätte:

C Name des verantwortlichen Leiters
dieser Arbeitsstätte: ②

D Träger der gesetzlichen Unfallversicherung:
(Berufsgenossenschaft)

E Anzahl der Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge: ③	männlich	weiblich	zusammen
1. Erwachsene – 18 Jahre und älter			
2. Jugendliche – unter 18 Jahren			
3. Arbeitnehmer zusammen			
4. darunter Ausländer (und Staatenlose)			

F Anzahl der Heimarbeiter: ④

G Ist die Arbeitsstätte ein Saisonbetrieb? nein

 ja

 → ⑤
(bitte ankreuzen) Sommer, Winter, oder . . .

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen

- ① a) **Ein Betriebszählblatt ist auszufüllen für alle Arbeitsstätten** (z. B. Haupt- und Zweigniederlassungen, Filialbetriebe, Büros, Geschäftsstellen, Praxen, Werkstätten und dergleichen) von Industrie- und Handwerksbetrieben, Kaufleuten im Sinne des HGB (Groß- und Einzelhandel, Handelsvermittlung usw.), Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Maklern, Privatschulen, Theatern, Museen, Krankenanstalten, sonstigen nicht genannten Dienstleistungsbetrieben, Regiebetrieben, wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand usw., **soweit Arbeitnehmer oder Heimarbeiter beschäftigt werden.**
- b) **Ein Betriebszählblatt ist auch anzulegen von Bäckern und vom Einzelhandel ohne Arbeitnehmer.**
- c) **Das Betriebszählblatt entfällt** für Bergwerksunternehmen, Land- und Forstwirte (mit reinem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb), Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, Baustellen, Schiffe und private Haushalte, Handel in der Wohnung oder sogenannte „Stubenläden“.
- ② Leiter der Arbeitsstätte ist z. B. Betriebsleiter, Filialleiter, Handwerksmeister und dergleichen. (Bei kleineren Betrieben wird in der Regel der Arbeitgeber selbst der Leiter der Arbeitsstätte sein.)
- ③ In die Arbeitnehmerangaben nicht einzubeziehen sind bei einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengemeinschaft sowie ferner die leitenden Angestellten, wenn ihnen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist.
- ④ Hier sind Personen zu zählen, die unmittelbar, also nicht über einen Zwischenmeister, für diese Arbeitsstätte tätig sind und für die Entgeltbücher (Arbeitszettel) gemäß § 9 des Heimarbeitergesetzes vom 14. März 1951 vorliegen.
- ⑤ Für einen Saisonbetrieb ist die höchste Zahl der Arbeitnehmer einzutragen, die im Laufe der Saison beschäftigt werden.

221 **Bekanntmachung
über die Allgemeinverbindlicherklärung mehrerer Tarifverträge
für das Glas- und Gebäudereinigerhandwerk sowie für das Be-
wachtungsgewerbe**

Vom 22. Mai 1970

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß die nachstehend näher bezeichneten Tarifverträge im Saarland für allgemeinverbindlich erklärt:

I.

Lohntarifvertrag für das Glas- und Gebäudereinigerhandwerk im Saarland vom 1. Dezember 1969 – Tarifregister Nr. XXIII/20

1. Abschlußparteien:

- a) Gebäudereinigerinnung des Saarlandes, 66 Saarbrücken, Hohenzollernstraße 47,
b) Industriegewerkschaft Bau- Steine- Erden, Bezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saar, 65 Mainz, Kaiserstraße 26–30.

2. Geltungsbereich:

- a) räumlich: das Saarland,

- b) persönlich: alle gewerblichen Arbeitnehmer, die mit Gebäudereinigungsarbeiten eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben,

- c) fachlich: alle Betriebe der Glas- und Gebäudereinigung.

3. Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt am 1. Januar 1970.

II.

Manteltarifvertrag für die in den Betrieben des Bewachtungsgewerbes in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saar beschäftigten Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis vom 17. Dezember 1969 – Tarifregister Nr. XXVI/55 – in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages vom 3. März 1970 – Tarifregister Nr. XXVI/57 –

III.

Lohntarifvertrag für die in den Betrieben des Bewachtungsgewerbes im Separatwachdienst bei der Bundeswehr tätigen Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 17. Dezember 1969 – Tarifregister Nr. XXVI/56 –

1. Abschlußparteien der unter II. und III. aufgeführten Tarifverträge:

- a) Zentralverband des Deutschen Bewachtungsgewerbes e. V., Landesgruppen Rheinland-Pfalz und Saar, 6 Frankfurt, Leerbacher Straße 113,

- b) Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz, 65 Mainz, Kaiserstraße 26-30 und Bezirksverwaltung Saar, 66 Saarbrücken, Brauerstraße 6.

2. Geltungsbereich des unter II. aufgeführten Tarifvertrages:

- a) räumlich: für die Länder Rheinland-Pfalz und Saar,
 b) fachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
 c) persönlich: für sämtliche in den Betrieben des Bewachungsgewerbes beschäftigten Arbeitnehmer im Arbeiterverhältnis,
 d) für Wachpersonal: das auf Objekte der Bundeswehr eingesetzt wird, gelten außer den Bestimmungen dieser Tarifverträge auch die jeweils bestehenden militärischen Vorschriften über den Einsatz ziviler Fachkräfte auf solchen Objekten.

Geltungsbereich des unter III. aufgeführten Tarifvertrages:

- a) räumlich: für die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland,
 b) fachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
 c) persönlich: für die in den Betrieben des Bewachungsgewerbes beschäftigten Arbeitnehmer im Arbeiterverhältnis, die im Separatwachdienst bei der Bundeswehr tätig sind.

3. Die Allgemeinverbindlichkeit der unter II. und III. aufgeführten Tarifverträge beginnt am 1. März 1970.

Saarbrücken, den 22. Mai 1970

**Der Minister
für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen**

Paul Simonis

240 **Hinweis
auf die Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des
Saarvertrages**

Vom 27. Mai 1970

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft weist darauf hin, daß im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 27. Mai 1970 die Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages für das 2. Halbjahr 1970 veröffentlicht sind.

Saarbrücken, den 27. Mai 1970

**Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**

Im Auftrag

Zimmer

223 **Liste
vereidigter Schiedsmänner und stellvertretender Schiedsmänner
im Kreis Homburg**

Vom 11. Mai 1970

Durch das Amtsgericht Homburg (Saar) wurden nach Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichtes Saarbrücken auf eine Amtszeit von 3 Jahren vereidigt bzw. unter Hinweis auf den früher geleisteten Eid verpflichtet:

Für den Schiedsmannsbezirk Bexbach:

- a) Der Elektriker Norbert Burkhardt, Bexbach, Maxstraße 2a, als Schiedsmann,
 b) der Friedhofswärter Robert Lupp, Bexbach, Lessingstraße 5, als stellvertretender Schiedsmann.

Für den Schiedsmannsbezirk Limbach:

Der Amtsinspektor Winfried Kolb, Kleinottweiler, Altstadter Straße 2.

Vorstehende Veröffentlichung erfolgt gemäß Abschnitt II, Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1924 (RMBliV S. 1217) zur Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 und 22. September 1899 in der Fassung vom 3. Dezember 1924.

Homburg, den 15. Mai 1970

Der Landrat

Bungart

225

**Bekanntmachung
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Vom 27. Mai 1970

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse neu aufgestellte Liegenschaftskataster der Gemeinde(n) Dörrenbach und Werschweiler wird in der Zeit vom 1. Juli 1970 bis 3. August 1970 bei dem Katasteramt St. Wendel, Zimmer 201, während der Dienststunden von 8 bis 16 Uhr offengelegt.

Es werden die Katasterbücher und die Schätzungskarten offengelegt. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden nicht besonders bekanntgegeben.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben können die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) erheben.

Der Widerspruch ist nicht zulässig:

- a) gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
 b) gegen Angaben, die aus dem bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abänderung solcher Angaben kann nur verlangt werden, wenn den Berechtigten nach den maßgebenden Bestimmungen für die Fortführung und Erneuerung des bisherigen Katasters ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand;
 c) gegen die auf Grund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) rechtskräftig festgestellten und in das Liegenschaftskataster übernommenen Schätzungsergebnisse.

Der Widerspruch ist bis spätestens zum 3. September 1970 bei dem obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Für die Kosten findet die Kostenordnung im Widerspruchsverfahren vom 14. Januar 1961 (Amtsbl. S. 42) in der Fassung vom 5. Juni 1961 (Amtsbl. S. 345) Anwendung.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neu aufgestellte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

St. Wendel, den 27. Mai 1970

Der Leiter des Katasteramts

Recktenwald

Bekanntmachung**der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge für die Wahl des Landtages des Saarlandes am 14. Juni 1970**

Vom 27. Mai 1970

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl des Landtags des Saarlandes (Landtagswahlgesetz – LWG) vom 29. September 1960 (Amtsbl. S. 759) gebe ich hiermit die nachfolgenden von den Kreiswahlausschüssen und dem Landeswahlausschuß zugelassenen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge für die Wahl des Landtags des Saarlandes am 14. Juni 1970 öffentlich bekannt.

I. Kreiswahlvorschläge

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
----------	-----------------------	------------------	------------------------	---------------------

1. Wahlkreis Saarbrücken**Kreiswahlvorschlag Nr. 1****Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –**

1	Schnur, Ludwig	Verlagskaufmann, Minister	11. 7. 1909, Mühlfeld	Kleinblittersdorf Rebenstraße 52
2	Dr. Wicklmayr, Rainer	Wirtschaftsjurist, Sparkassendirektor	12. 1. 1929, Itzehoe	Völklingen Hofstattstraße 124
3	Weber, Emil	Kaufmann	14. 11. 1907, Linden (Ruhr)	Saarbrücken Kohlweg 16
4	Hubert, Nikolaus	Regierungsamtman	14. 6. 1927, Ittersdorf	Niedersalbach Saarlouiser Straße 66
5	Stillemunkes, Gerhard	Rektor der Volksschule	18. 4. 1926, Herrensohr	Friedrichthal-Bildstock, Jordanstraße 7
6	Prof. Dr. Schön, Konrad	Dozent	7. 5. 1930, Mannheim	Saarbrücken Schmollerstraße 6
7	Behles, Ferdi	Knappschaftsamtst	10. 1. 1929, Weiskirchen	Dudweiler Max-Reger-Straße 8
8	Wilden, Engelbert	Gewerkschaftssekretär	25. 9. 1923, Sulzbach	Saarbrücken Bergstraße 6
9	Pack, Doris	Lehrerin	18. 3. 1942, Schiffweiler	Bübingen Rebenstraße 40
10	Westhofen, Walter	Bergbauangestellter	24. 5. 1924, Püttlingen	Püttlingen Esenstraße 177
11	Dr. Becker, Franz	Dozent	5. 3. 1930, Neunkirchen	Saarbrücken Primsweg 13
12	Quack, Josef	Malermeister, Landesinnungsmeister	12. 5. 1907, Kleinblittersdorf	Kleinblittersdorf Wintringer Straße 22
13	Galvalisi, Lieselotte	Hausfrau	24. 10. 1926, Völklingen	Dorf im Warndt Albert-Schweitzer-Straße 2
14	Dr. Hubig, Horst	Oberstudiendirektor	24. 5. 1929, Hühnerfeld	Sulzbach Schützenstraße 38
15	Wagner, Walter	kaufm. Abteilungsleiter	22. 10. 1916, Riegelsberg	Riegelsberg Wolfskaulweg 55
16	Dorscheid, Franz	BB-Betriebsinspektor	19. 8. 1913, Friedrichthal	Friedrichthal-Bildstock Pfarrer-Theis-Straße 23
17	Naumann, Wilfried	Reg.-Obersekretär	3. 10. 1944, Prieborn (Schlesien)	Dudweiler Hofweg 160

Kreiswahlvorschlag Nr. 2**Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –**

1	Quirin, Paul	Verw.-Oberinspektor	8. 4. 1934, Saarbrücken	Heusweiler Richard-Wagner-Straße 8
2	Schneider, Karl Heinz	Direktor	27. 10. 1917, Friedberg	Saarbrücken Mondorfer Straße 14
3	Zeiner, Manfred	Bergmann	26. 2. 1921, Göttelborn	Göttelborn Feldstraße 11

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
4	Wagner, Manfred	Industriekaufmann	14. 1. 1934, Hassel	Brebach-Fechingen Hochstraße 21
5	Lafontaine, Oskar	Dipl.-Physiker	16. 9. 1943, Saarlouis	Saarbrücken Pater-Delp-Straße 50
6	Wahlen, Heinrich	Dreher	9. 6. 1930, Ludweiler (Warndt)	Ludweiler-Warndt Mörkestraße 7
7	Schon, Hermann	Stadtamtmann	1. 2. 1928, Dudweiler	Dudweiler Kieselstraße 11
8	Baltes, Andreas	Dozent	19. 12. 1930 Hüttigweiler	Saarbrücken Danziger Straße 9
9	Gräsel, Karl Heinz	Bürgermeister	3. 11. 1922, Klarenthal	Klarenthal Karlstraße 19
10	Bartel, Rudolf	techn. Angestellter	14. 12. 1921, Bischmisheim	Bischmisheim Gartenstraße 9
11	Backes, Heinrich	Reg.-Angestellter	15. 9. 1916, Kerlingen	Saarbrücken Heuduckstraße 96
12	König, Felix	Konstrukteur	14. 8. 1918, Aschbach	Püttlingen Esenstraße 60
13	Ihl, Emil	Gewerkschaftssekretär	19. 7. 1923, Hühnerfeld	Friedrichsthal Bismarckstraße 10
14	Lindner, Peter	Ingenieur	7. 7. 1939, Saarbrücken	Saarbrücken Saargemünder Straße 17
15	Geiß, Willi	Schneider	26. 6. 1905, Saarbrücken	Gersweiler Talstraße 41
16	Christoph, Klaus	Hauptlehrer	6. 5. 1938, Saarbrücken	Wahlschied Blumenstraße 1
17	Saam, Gustav	kfm. Sachbearbeiter	28. 1. 1925, Güdingen	Saarbrücken Poststraße 1
18	Werner, Bernhard	Konstrukteur	17. 10. 1937, Saarbrücken	Sitterswald Saarbrücker Straße 18
19	Becker, Helmut	Sparkassenangestellter	3. 12. 1928, Neuforweiler	Riegelsberg Lampennesterstraße 44
20	Reinert, Werner	Verm.-Techniker	5. 3. 1933, Trier	Saarbrücken Hunsrückstraße 7
21	Arend, Werner	Postbeamter	9. 7. 1923, Gernsheim	Dudweiler Hochstraße 5

Kreiswahlvorschlag Nr. 3

Freie Demokratische Partei / Demokratische Partei Saar – FDP/DPS –

1	Dr. Koch, Reinhard	Minister	18. 7. 1920, Sulzbach	Saarbrücken Am Kieselhumes 85
2	Schneider, Hans-Norbert	Stukkateurmeister	8. 8. 1941, Quierschied	Quierschied Schienenweg 41
3	Dr. Gräser, Albert	Oberstudienrat	13. 2. 1925, Wahlschied	Saarbrücken Heinrich-Koehl-Straße 75
4	Jungfleisch, Heinz	Bauingenieur	26. 5. 1924, Riegelsberg	Riegelsberg Altenkesseler Straße 5
5	Münster, Manfred	Angestellter	17. 7. 1927, Saarbrücken	Saarbrücken Siebenbürgerweg 5
6	Zehl, Erich	Dipl.-Ingenieur	27. 3. 1928, Saarbrücken	Püttlingen Bahnhofstraße 8
7	Schäfer, Emil	Bürgermeister	21. 12. 1920, Rakringen (Lothringen)	Güdingen Simbachstraße 1a
8	Wagner, Norbert	Studienrat	11. 4. 1936, Sulzbach	Sulzbach Wilhelmstraße 31
9	Koch, Dietrich	Reg.-Oberinspektor	6. 8. 1913, Saarbrücken	Bischmisheim Geisberg 69 b
10	Beul, Otto	Kaufmann	20. 12. 1919, Göttelborn	Göttelborn Hauptstraße 4

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
-------------	-----------------------	------------------	------------------------	---------------------

Kreiswahlvorschlag Nr. 4

Saarländische Volkspartei / Christliche Volkspartei – SVP/CVP –

1	Overhage, Willi	Bäckermeister	18. 7. 1912, Saarbrücken	Saarbrücken Lebacher Straße 53
2	Rzeznik, Klaus	Portier	6. 10. 1927, Pfalzern	Saarbrücken Zeller Weg 45
3	Kukuk, Hannelore	Kontoristin	31. 3. 1924, Neuscheid	Saarbrücken Lebacher Straße 70
4	Meiers, Frieda	Hausfrau	10. 6. 1923, Frankfurt am Main	Saarbrücken Taunusstraße 24
5	Weber, Erich	Rentner	18. 2. 1922, Saarbrücken	Saarbrücken Enkircher Weg 20

Kreiswahlvorschlag Nr. 5

Deutsche Kommunistische Partei – DKP –

1	Hertel, Franz	Journalist	11. 6. 1934, Saarbrücken	Püttlingen Geisbergstraße 12
2	Welter, Günter	Schweißer	26. 9. 1930, Dudweiler	Dudweiler Knappenweg 12
3	Ahr, Horst	Dreher	13. 1. 1926, Völklingen	Völklingen Werbener Straße 19
4	Schmeer, Edith	Büglerin	20.10. 1924, Elmshorn	Saarbrücken 2 Gräffstraße 23
5	Obermann, Heinz	Buchhalter	9. 8. 1936, Sulzbach	Sulzbach Obermannstraße 5
6	Butterbach, Karl-Heinz	Angestellter	30. 12. 1946, Dudweiler	Sulzbach Am Teich 2
7	Blatter, Heinz	Kaufmann	22. 2. 1925, Ludweiler	Klarenthal Am Kalkofen 17
8	Day, Günter	Metallarbeiter	5. 6. 1923, Dudweiler	Dudweiler St. Ingberter Straße 106
9	Schwarz, Egon	Vertreter	26. 10. 1935, Gündingen	Schaffbrücke Stahlhammer 49
10	Krier, Kurt	Bergmann	10. 12. 1928, Lauterbach	Lauterbach Remsinger Straße 27
11	Eifler, Emil	Rentner	4. 9. 1926, Sötern	Dudweiler Hofweg 144
12	Preis, Robert	Taxifahrer	20. 8. 1923, Hanweiler	Rilchingen-Hanweiler Von-der-Leyen-Straße 12
13	Güth, Heinz	Metallarbeiter	11. 6. 1923, Saarbrücken	Bübingen Kirchstraße 17
14	Kesternich sen., Hubert	Dreher	5. 6. 1919, Fürstenhausen	Völklingen Am Dickenberg 8
15	Weyrich, Dora	Angestellte	2. 9. 1922, Ottweiler	Dudweiler Kirscheck 3
16	Warken, Baptist	Schweißer	14. 11. 1924, Spittel (Lothringen)	Lauterbach Kreuzwaldstraße 10
17	Schmeer, Edmund	Kfz.-Elektriker	9. 4. 1925, Scheidt	Saarbrücken Gräffstraße 23
18	Rohrbacher, Ewald	Metallarbeiter	10. 4. 1928, Dudweiler	Dudweiler Wilhelmstraße 1

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
19	Gerbracht, Josef	Schmied	31. 3. 1927 Völklingen-Wehrden	Ludweiler/Warndt Hahnenkopfstraße 69
20	Mast, Karl	Kraftfahrer	24. 1. 1916, Gersweiler	Saarbrücken Brunnenstraße 8
21	Stein, Georg	Former	5. 8. 1941, Quierschied	Quierschied Rathausstraße 2
22	Albert, Willi	Schmied	24. 5. 1927, Dudweiler	Dudweiler Schulstraße 18
23	Blechtschmidt, Hans	Schlosser	31. 3. 1925, Dudweiler	Dudweiler Bergstraße 16
24	Born, Dieter	Hüttenarbeiter	11. 11. 1940, Ottenhausen	Gersweiler-Ottenhausen Hirtenweg 24
15	Trumm, Brunhilde	Hausfrau	1. 3. 1932, Baerweiler	Friedrichsthal-Bildstock, Inselstraße 36
26	Dausend, Wolfgang	Metallarbeiter	6. 2. 1943, Esslingen	Bübingen Gartenstraße 33
27	Seuring, Egon	Eisenbahner	2. 11. 1925, Homburg	Saarbrücken Neugrabenweg 5
28	Mohr, Else	Angestellte	23. 12. 1926, Dudweiler	Dudweiler Brennender-Berg-Straße 18
29	Meißner, Arno	Metallarbeiter	21. 5. 1912, Dresden	Saarbrücken Altenkesseler Straße 10
30	Thoma, Arno	Kraftfahrer	17. 7. 1927, Klarenthal	Gersweiler August-Müller-Straße 37
31	Spindler, Ludwig	Hüttenarbeiter	27. 6. 1922, Saarbrücken	Saarbrücken Bülowstraße 28
32	Lampert, Theobald	Hüttenarbeiter	6. 1. 1923, Saarbrücken	Saarbrücken Aachener Straße 41
33	Schönhöfen, Harald	Metallarbeiter	15. 7. 1933, Herten	Sulzbach Wilhelmstraße 11–13
34	Zwer, Bernhard	Bergmann	9. 1. 1926, Ludweiler	Ludweiler/Warndt Ringstraße 91

Kreiswahlvorschlag Nr. 6

Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD –

1	Frisch, Josef	Reg.-Angestellter	19. 6. 17, Dudweiler	Riegelsberg Wiesenstraße 8
2	Reitz, Peter	Maschinenschlosser	24. 3. 1945, Münchberg (Ofr.)	Saarbrücken 2 Mainstraße 11
3	Marzelin, Josef	Kaufmann	21. 12. 1921, Dux (CSSR)	Saarbrücken 1 Eisenbahnstraße 15
4	Gärtner, Klaus	Student	22. 8. 1946, Völklingen	Völklingen Kreuzbergstraße 24
5	Vogel, Herta	Hausfrau	8. 2. 1911, Saarbrücken	Saarbrücken 1 Charlottenstraße 2
6	Wanner, Karl	Gastwirt	20. 6. 1921, Mainz	Schafbrücke Bahnstraße 9

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
2. Wahlkreis Saarlouis				
Kreiswahlvorschlag Nr. 1				
Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –				
1	Bulle, Helmut	Bauingenieur	1. 1. 1925, Riegelsberg	Überherrn Hauptstraße 47
2	Schneider, Franz	Geschäftsführer	1. 7. 1920, Brotdorf	Hausbach Auf der Acht
3	Wilhelm, Alfred	Industrieangestellter	15. 12. 1920, Hülzweiler	Hülzweiler Rosenstraße 47
4	Hein, Edmund	Dipl.-Volkswirt	13. 8. 1940, Nalbach	Saarlouis Am Repplerberg 10
5	Jakobs, Eduard	Bürgermeister	27. 8. 1920, Vöklingen	Dillingen Am Waldeck 4
6	Becker, Alfred	Vermessungstechniker	11. 1. 1930, Hilbringen	Orscholz Cloefstraße 3
7	Waschbüsch, Rita	Hausfrau	22. 5. 1940, Landsweiler	Landsweiler Donatusstraße 23
8	Meder, Herbert	Industriekaufmann (Prokurist)	28. 1. 1927, Dillingen	Büschfeld Blumenstraße 3
9	Weiler, Wilhelm	Kaufmann	29. 9. 1917, Püttlingen	Ensdorf Fuchsbrunnenstraße 4
10	Diwo, Günter	Bergmann	31. 5. 1933, Roden	Saarlouis-Roden Am Bahnhof 46
11	Bock, Josef	Polizeioberkommissar	12. 3. 1930, Besseringen	Besseringen Ponterstraße 6
12	Jäger, Andreas	Staatsanwalt	20. 9. 1934, Differten	Differten Werbener Straße 96
13	Mertes, Norbert G.	Referendar	14. 5. 1942, Weiskirchen	Weiskirchen Forsthausstraße 2
14	Groß, Heiner	Agraringenieur	8. 7. 1938, Lisdorf	Saarlouis-Lisdorf Im Bogen 13
15	Leidinger, Erich	Steuerrat	19. 1. 1930, Düppenweiler	Düppenweiler Haustadter Straße 11
16	Hoff, Alfons	Stadtamtsrat	29. 10. 1911, Saarwellingen	Saarwellingen In den Neugärten 1

Kreiswahlvorschlag Nr. 2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –

1	Werth, Wilhelm	Verw.-Gerichtsdirektor a. D.	27. 12. 1913, Saarwellingen	Wallerfangen Elbingerstraße 23
2	Holl, Josef	Leiter der Personalabteilung	11. 2. 1921, Saarbrücken	Fitten Schillerstraße 14
3	Silvanus, Wilhelm	Diplom-Volkswirt	2. 9. 1927, Saarlouis	Saarlouis Am Ginsterberg 8
4	Kasper, Hans	Reg.-Oberinspektor	17. 1. 1939, Wismar	Büschfeld Akazienweg Nb.
5	Dr. Heintz, Josef	Bildungsreferent	25. 3. 1928, Ottweiler	Dillingen Am Schwimmbad 12
6	Frey, Walter	Geschäftsführer	25. 3. 1922, Differten	Differten Eimersberg Nb.
7	Hofmann, Elisabeth	Hausfrau	28. 3. 1921, Wuppertal	Nennig Auf'm Büchel Nb.
8	Trouvain, Walter	techn. Angestellter	14. 11. 1935, Saarbrücken	Schmelz Fichtenstraße 11

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
9	Kuhn, Hans-Jürgen	Verlagskaufmann	20. 9. 1941, Merzig	Schwemlingen Friedensstraße 3
10	Wagner, Johann	Werkmeister	5. 3. 1911, Bous	Bous Jostbrunnenstraße 7
11	Braun, Alfred	Angestellter	12. 1. 1929, Saarwellingen	Saarwellingen Vorstadtstraße 102
12	Schommer, Winfried	Steuerbevollmächtigter	13. 12. 1938, Dillingen	Düppenweiler Schloßberg 28
13	Weber, Käthe	Hausfrau	5. 4. 1935, Berlin	Überherrn Noldeweg 5
14	Jacobs, Otto	Verw.-Amtmann	6. 4. 1922, Gerlfangen	Gerlfangen Hauptstraße 132 a
15	Enzweiler, Werner	Angestellter	10. 9. 1920, Bachem	Brotdorf Mettlacher Straße 46
16	Becker, Franz	Reg.-Angestellter	5. 6. 1931, Ens Dorf	Ens Dorf Stettiner Straße 2
17	Robert, Dietmar	Angestellter	19. 7. 1941, Felsberg	Felsberg Orannastraße 1
18	Bettinger, Paul	Maurer	15. 6. 1927, Thailen	Thailen Hauptstraße 241
19	Dr. Hell, Franz	Arzt	31. 8. 1930, Saarbrücken	Lebach Friedensstraße 6
20	Weißgerber, Norbert	Steiger	2. 4. 1928, Schwarzenholz	Schwarzenholz Schwalbacher Straße 84

Kreiswahlvorschlag Nr. 3

Freie Demokratische Partei / Demokratische Partei Saar – FDP/DPS –

1	Kühn, Andreas	Reg.-Angestellter	30. 11. 1921, Wahlen	Harlingen Schulstraße 6
2	Werner, Helger	Assistent an der Pädagogischen Hochschule	3. 6. 1940, Kassel	Bous In den Kürzen 29
3	Pagel, Rolf	Ingenieur	31. 7. 1923	Weiskirchen In den Stöcken 5
4	Geimer, Hans	Bauunternehmer	30. 9. 1928	Saarlouis Ritschstraße 15
5	Treib, Cäcilia	Hausfrau	26. 5. 1909	Wallerfangen Felsbergstraße 5
6	Hoffeld, Hans	Amtmann	22. 1. 1926	Merzig Waldstraße 37
7	Hermann, Erich	Gärtner	9. 9. 1928	Schmelz Hüttersdorfer Straße 10
8	Barbian, Edmund	Gewerbestudienrat	8. 8. 1927	Rappweiler Auf der Heide 12
9	Mischo, Oswald	Gemeindeinspektor	11. 1. 1942	Schwalbach Hauptstraße 258
10	Wolf, Kurt	Kaufmann	29. 9. 1921	Ens Dorf Am Weiherarm 27

Kreiswahlvorschlag Nr. 4

Saarländische Volkspartei / Christliche Volkspartei – SVP/CVP –

1	Jakob, Willi	1. Beigeordneter	20. 1. 1931, Saarlouis	Saarlouis Asterstraße 12
2	Martin, Paul	Angestellter	24. 11. 1935, Saarlouis	Saarwellingen Im Weidenbruch 6

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
3	Frenze, Norbert	techn. Angestellter	3. 7. 1943, Saarbrücken	Beckingen Dillinger Straße 22
4	Theis, Hildegard	kfm. Angestellte	18. 7. 1916, Lisdorf	Saarlouis-Lisdorf Provinzialstraße 75
5	Kläser, Peter	Bergmann i. R.	17. 4. 1907, Krettnich	Krettnich Lindenbergstraße 84
6	Berger, Georg	Hüttenarbeiter	17. 6. 1915	Schwarzenholz Bouser Straße 51
7	Müsgen, Hermann	Kaufmann	19. 1. 1905	Piesbach Mühlenstraße 31
8	Risler, Lothar	Ingenieur (grad.)	28. 3. 1931, Ens Dorf	Saarlouis-Roden Josefstraße 15
9	Müller, Alois	Schlosser	18. 1. 1906, Saarwellingen	Saarwellingen Lebacher Straße 14
10	Hafner, Josefine	Angestellte	23. 4. 1912, Fraulautern	Saarlouis-Roden Lorisstraße 84
11	Jungmann, Hubert	Ingenieur	30. 9. 1923, Hülzweiler	Saarlouis-Roden Saarwelliger Straße 19

Kreiswahlvorschlag Nr. 5

Deutsche Kommunistische Partei – DKP –

1	Berrar, Hugo	Oberlehrer	25. 2. 1926, Berus	Schmelz Heinrich-Heine-Straße 4
2	Engel, Alois	Metallarbeiter	17. 5. 1919, Brotdorf	Brotdorf Blumenstraße 2
3	Hill, Michel	Bergmann	9. 6. 1919, Schaffhausen	Schaffhausen Provinzialstraße 124
4	Sinnwell, Theodor	Glasarbeiter	5. 11. 1927, Hüttersdorf	Hüttersdorf Schulstraße 11
5	Kreutz, Paul	Bierverleger und Kaufmann	28. 9. 1920, Hüttersdorf	Hostenbach Forstwiesenstraße 4
6	Weber, Rudolf	Hüttenarbeiter	1. 12. 1930, Noswendel	Noswendel Oberstraße 29
7	Brand, Karl	Metzger	10. 10. 1897, Schwemlingen	Merzig Rotensteinerweg 75
8	Sahner, Karl	Kaufmann und Dekorateur	17. 7. 1901, Wiebelskirchen	Dillingen Weinligstraße 37
9	Hauptprich, Judith	Gastwirtin	2. 5. 1939, Klarenthal	Hostenbach Hauptstraße 64
10	Loch, Bernhard	Schreinermeister	10. 2. 1929, Wallerfangen	Wallerfangen Hospitalstraße 2
11	Hess, Alois	Maurermeister	1. 8. 1901, Zesenberg (Pfalz)	Ens Dorf Bergstraße 16
12	Schröder, Ferdinand	Bergmann	21. 11. 1926, Saarwellingen	Saarwellingen Heinrich-Heine-Straße 6
13	Arenz, Klaus	pens. Hüttenarbeiter	22. 4. 1903, Pillig	Schmelz Beethovenstraße 41
14	Huwig, Ewald	Bergmann	17. 4. 1933, Merzig	Hostenbach Am Unionschacht 2
15	Lörsch, Josef	pens. Bergmann	26. 7. 1911, Hülz bei Krefeld	Büschfeld In der Au
16	Weyland, Willi	Maler/Bildhauer	14. 6. 1905, Wehrden	Bous Saarbrücker Straße 25
17	Görgen, Josef	Magazinverwalter	22. 7. 1909, Merzig	Merzig Parallelstraße 8

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
Kreiswahlvorschlag Nr. 6				
Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD –				
1	Orth, Alois	Zollbeamter	18. 6. 1912, Merzig	Merzig Stefansbergstraße 54
2	Steinböck, Anton	Fahrlehrer und Soldat	31. 8. 1943, Hamburg-Altona	Lebach Saarbrücker Straße 55
3	Fuhs, Günter	Kaufmann	17. 3. 1920, Witten (Ruhr)	Differten Schäferestraße 25
4	Both, Otto	Portier/Telefonist	17. 6. 1922, Ens Dorf	Eidenborn Falscheider Straße 3
5	Luy, Bernhard	Schreiner	22. 12. 1910, Bietzen	Bietzen Neustraße 11
6	Neu, Robert	techn. Angestellter	16. 3. 1930, Schwarzenholz	Schwarzenholz Dorfstraße 24

3. Wahlkreis Neunkirchen

Kreiswahlvorschlag Nr. 1

Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –

1	Scherer, Werner	Minister	30. 4. 1928	Neunkirchen Waldstraße 32 a
2	Dr. Maurer, Hans	praktischer Arzt, Landtagspräsident	21. 5. 1913	St. Wendel Schützenstraße 1
3	Merz, Karl	Amtsrat	24. 2. 1921	St. Ingbert Pasteurstraße 32
4	von Lautz, Julius	Minister a. D.	4. 11. 1904	Freishauserhof
5	Eckert, Karl	Elektromeister	15. 2. 1928	Eppelborn Tannenweg 11
6	Feller, Jakob	Amtsvorsteher	19. 12. 1917	St. Wendel Josef-Bruch-Straße 35
7	Senz, Alfons	Amtsvorsteher, Assessor jur.	15. 10. 1924	Illingen Karlstraße 10
8	Dr. Rohde, Hubert	Professor Bürgermeister	28. 2. 1929	Heckendalheim Im Ort 14
9	Dr. Budell, Berthold	Studienrat	23. 1. 1929	Homburg Storchenstraße 8
10	Litz, Alois	Polizeioberwachmeister	23. 12. 1924	Oberthal Hauptstraße 45
11	Freis, Erwin	Rechtsanwalt	13. 6. 1937	Merchweiler Kantstraße 7
12	Bronder, Walter	El.-Fahrsteiger	22. 9. 1924	Landsweiler Wiebelskircher Straße 8
13	Lembert, Hermann	Landwirt	21. 11. 1938	Reinheim Gartenstraße 1
14	Armbrust, Werner	Oberstudienrat	20. 8. 1925	Höchen Kohlstraße 79
15	Raber, Pirmin	Gerichtsvollzieher, Bürgermeister	30. 3. 1930	Hangard Höcherbergstraße
16	Recktenwald, Adolf	Sparkassenangestellter	1. 7. 1942	Urexweiler Raiffeisenstraße 2
17	Quirin, Hans	Dipl.-Ingenieur	3. 12. 1925	St. Ingbert Röntgenstraße 3

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
18	Kohlhund, Ernst Jürgen	Reg.-Inspektor	12. 1. 1943	Haus Furpach Am Sangenwald 17
19	Dr. Ecker, Kurt	Gewerbestudienrat	11. 3. 1938	Homburg Ehrlichstraße 8
20	Bill, Marie-Luise	Fachlehrerin	10. 8. 1916	Niederlinxweiler Ottweilerstraße 3
21	Schmitt, Kunibert	Ingenieur für Vermessungstechnik	13. 1. 1938	Illingen Heusweilerstraße 73
22	Gestier, Ernst	Landgerichtsdirektor	22. 10. 1925	St. Ingbert Neunkircher Weg 54
23	Groß, Hans	Bergmann	24. 10. 1925	Bubach Kirchstraße 18
24	Sartorius, Josef	Amtsrat	26. 10. 1922	Theley Selbacher Straße 20
25	Prech, Melanie	Hausfrau	20. 6. 1927	Homburg Banatstraße 3
26	Schmelzer, Ernst	Reg.-Angestellter	2. 3. 1924	Haus Furpach Rauschenweg 25
27	Schmitt, Horst	Reg.-Angestellter	7. 8. 1941	Blieskastel Alter Weg 2
28	Frangart, Walter	Polizeioberkommissar	22. 2. 1930	Homburg Weisgerberstraße 2
29	Hoffmann, Hans Bernd	techn. Angestellter	3. 7. 1938	Bubach Herrenachtstraße 4

Kreiswahlvorschlag Nr. 2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –

1	Regitz, Friedrich	Oberbürgermeister	7. 6. 1925, Wellesweiler	Neunkirchen-Kohlhof Im Fichtenwald 39
2	Recktenwald, Rudolf	Schmiedemeister	23. 8. 1920, Urexweiler	Urexweiler Kreuzbergstraße 3
3	Engel, Norbert	Präsident der Arbeitskammer	27. 8. 1921, Stennweiler	Schiffweiler Heiligenwalder Straße 110
4	Herold, Albrecht	1. Bevollmächtigter der IG Metall	20. 8. 1929, St. Ingbert	St. Ingbert Am Waldfriedhof 7
5	Kühn, Alfred	Gewerkschaftssekretär	22. 10. 1920, Bruchhof	Homburg-Bruchhof Kaiserslauterner Straße 188
6	Günther, Berthold	Zoodirektor	21. 11. 1930, Neunkirchen	Neunkirchen-Wellesweiler Lilienweg 4
7	Sahner, Günther	Bergmann	5. 12. 1927, Wiebelskirchen	Wiebelskirchen Julius-Schwarz-Straße 4
8	Muthweiler, Albert	Gendarmeriemeister	3. 1. 1930, Urweiler	Türkismühle Trierer Straße 30
9	Kurz, Reiner	techn. Fernmeldesekretär	5. 8. 1938, Homburg	Homburg Virchowstraße 5
10	Hartz, Kurt	Gewerkschaftssekretär	21. 10. 1935, Niederwürzbach	Niederwürzbach Kirkeler Straße 89
11	Eckstein, Willi	Steiger	10. 10. 1922, Quierschied	Hüttigweiler Zur Ziegelhütte 18
12	Bolz, Adolf	Kfz.-Meister	2. 7. 1937, Fürth	Fürth Wetschauser Straße 13
13	Schwan, Hans	Kraftfahrer i. R.	3. 2. 1923, Gehweiler	Gehweiler Hauptstraße 6
14	Oesterlein, Heinrich	techn. Angestellter	9. 11. 1930, Walsheim	Walsheim Hauptstraße 32

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
15	Untersteller, Franz	Postbetriebsassistent	5. 7. 1923, Ensheim	Ensheim Bischof-Baltes-Straße 27
16	Müller, Eduard	Bergmann	6. 6. 1924, Stennweiler	Stennweiler Hüttigweilerstraße 10
17	Schick, Willi	Stadtamtsrat	9. 2. 1922, Neunkirchen	Neunkirchen Falkenstraße 14
18	Diener, Ernst	Lehrer	21. 8. 1930, Schlierschied	Homburg Entenmühlstraße 21
19	Pfaff, Ursula	Hausfrau	7. 1. 1945, Niederlinxweiler	Niederlinxweiler Steinbacher Straße 1
20	Kihl, Helmut	Maschinenschlosser	30. 10. 1943, Wittersheim	Wittersheim Hauptstraße 20
21	Altmann, Edith	Hausfrau	19. 7. 1921, Neunkirchen	Wiebelskirchen Ostertalstraße 9

Kreiswahlvorschlag Nr. 3

Freie Demokratische Partei / Demokratische Partei Saar – FDP/DPS –

1	Wust, Karl	Fabrikant	15. 6. 1919, Merlebach	Gersheim Hauptstraße
2	Heidemann, Wilfried	Angestellter	30. 1. 1939, Herchweiler	Neunkirchen Schützenhausweg 34
3	Hügel, Edwin	Druckereibesitzer	8. 2. 1919, Pirmasens	Bexbach Bahnhofstraße 34
4	Raber, Karl-Heinz	Betriebsbuchhalter	23. 2. 1941, Neunkirchen	Niederlinxweiler Eckstraße 4
5	Neufang, Helmut	Regierungsamtmann	6. 9. 1924, Ottweiler	Ottweiler Amselweg 8
6	Scheuer, Günter	Gerichtsreferendar	27. 9. 1941	St. Ingbert Haydnstraße 2 a
7	Mack, Erika	Hausfrau	29. 1. 30, Neunkirchen	Neunkirchen Malvenweg 1
8	Schmoltzi, Heinrich	Landwirt	14. 2. 1939, Neunkirchen	Niederhexbach Hauptstraße 12
9	Lander, Lutz	Schlosser	25. 8. 1941, Neunkirchen	Urweiler Hauptstraße 97
10	Wolf, Erich	kfm. Angestellter	13. 8. 1928, Ensheim	Ensheim Franzstraße 19
11	Friebel, Karl-Heinz	Verlagskaufmann	10. 3. 1913, Bromberg	Oberbexbach Hangarderstraße 32
12	Pick, Otto	Obersekretär	1. 12. 1895, Hattgenstein	Türkismühle Trierer Straße 13
13	Hippchen, Ludwig	Bergingenieur	3. 3. 1935, Eppelborn	Eppelborn Waldfriedstraße 29
14	Hoffmann, Emmi	Lehrerin	13. 1. 1919, Saarlouis	St. Ingbert Dr.-Wolfg.-Krämer-Str. 35
15	Schwinn, Hans-Jörg	Chemotechniker	28. 6. 1941, Sitzerath	Buweiler Hauptstraße 86
16	Wagner, Rudolf	Reg.-Angestellter	26. 2. 1924, Kirkel	Limbach Gartenstraße 1
17	Kaltenbach, Hans	Apotheker	7. 9. 1932, Berlin	Merchweiler Bahnhofstraße 2
18	Schmidt, Herbert	Direktor	15. 12. 1919	Homburg Lappentascher Straße 100
19	Gordner, Otto	Ingenieur	20. 10. 1909, Dirmingen	Dirmingen Illinger Straße 40
20	Schmidt, Rudolf	Versicherungsvertreter	8. 3. 1935, Bübingen	Türkismühle Trierer Straße 34

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
Kreiswahlvorschlag Nr. 4				
Saarländische Volkspartei / Christliche Volkspartei – SVP/CVP –				
1	Holzer, Hans	Postoberinspektor	4. 12. 1928, Altstadt	Homburg Steinbachstraße 108
2	Kihm, Walter	pens. Grubenschlosser	30. 8. 1932, Blickweiler	Blickweiler Wolfersheimer Straße 31
3	Lippert, Georg	Ingenieur	21. 9. 1914, Homburg	Homburg Platanenstraße 29
4	Metz, Cäcilia	Hausfrau	19. 5. 1928, Erbach	Homburg Hüttenstraße 2
5	Kammer, Gerhard	Postsekretär	13. 7. 1939, St. Ingbert	Kirkel-Neuhäusel Unnerweg 1
6	Emser, Friedrich	Rentner	30. 4. 1902, Jägersburg	Jägersburg Jakobstraße 42
7	Frangart, Albert	Schlosser	2. 1. 1930, Herbitzheim	Homburg Hauptstraße 16
8	Pirrung, Oskar	Schmied	21. 2. 1906, Hangard	Homburg Fabrikstraße 67
9	Eisel, Otto	Schlosser	6. 9. 1903, Reiskirchen	Homburg Volhardstraße 14

Kreiswahlvorschlag Nr. 5				
Deutsche Kommunistische Partei – DKP –				
1	Holweck, Anton	Dreher	16. 7. 1933, Elversberg	Neunkirchen Nansenstraße 3
2	Born, Josef	pens. Bergmann	6. 11. 1904, Namborn	Namborn Rehstraße 2
3	Brandstetter, Jutta	Schneiderin	15. 11. 1931, Leipzig	Elversberg Heufahrtstraße 11
4	Bäsel, Hermann	Metallarbeiter	26. 11. 1935, Wiebelskirchen	Wiebelskirchen Lessingstraße 55
5	Warken, Georg	Schweißer	1. 11. 1927, Palenberg	Bexbach Platanenweg 6
6	Moses, Gerhard	Ing. Ing. (grad.)	12. 8. 1941, St. Ingbert	St. Ingbert Peter-Eich-Straße 122
7	Schneider, Manfred	Bergmann	29. 1. 1934, Kaulbach	Heiligenwald Schiffweilerstraße 28
8	Schlosser, Fritz	Bergmann	19. 4. 1921, Ottweiler	Wiebelskirchen Adlersbergstraße 39
9	Kunz, Werner	Schlosser	21. 12. 1921, Neunkirchen	Schiffweiler Lerchenweg 7
10	Göttel, Waltraud	Schneiderin	7. 12. 1926, Walhausen	Walhausen Biegelstraße 16
11	Sauer, Dieter	Bauschlosser	7. 11. 1939, Homburg	Homburg Mainzer Straße 46/H.
12	Sicks, Friedrich	Angestellter	4. 4. 1906, Asweiler	Niederlinxweiler Feldstraße 7
13	Schuh, Friedrich	pens. Bergmann	27. 1. 1913, Elversberg	Elversberg Glück-Auf-Straße 49

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
14	Saar, Otto	Gelderheber	6. 10. 1911, Sötern	Sötern Hornthalstraße 13
15	Henneicke, Henni	Lehrerin	21. 4. 1919, Wilhelmshaven	Neunkirchen Baumschulenweg 6
16	Schirra, Cornel	Hüttenarbeiter	5. 6. 1921, Oberkirchen	Oberkirchen Hauptstraße 44
17	Meiser, Anton	Elektro-Hauer	30. 12. 1926, Hüttigweiler	Elversberg Heufahrtstraße 11
18	Herz, Helmut	Bergmann	2. 10. 1925, Wolfersweiler	Wolfersweiler Bergstraße 7
19	Koch, Albert	Maschinenschlosser	20. 2. 1907, Hassel	Hassel Neuhäuseler Straße 40
20	Mauermann, Maria	Hausfrau	24. 8. 1913, Niedaltdorf	Heiligenwald Schiffweilerstraße 7
21	Müller, Hans	Gastwirt	16. 7. 1933, Osterbrücken	Osterbrücken Am Emmerich 5
22	Kiefer, Willi	Bergmann	5. 7. 1907, Fürth	Fürth Lautenbacher Straße 8
23	Pabst, Erna	Hausfrau	11. 5. 25, Ottweiler	Ottweiler Remmesweilerweg 26
24	Rauch, Johann Albert	Elektriker	29. 4. 1934, Spiesen	Spiesen Unten am Galgenberg 15
25	Ott, Karl-Heinz	Schlosser	30. 1. 1928, Wiebelskirchen	Wiebelskirchen Adlersbergstraße 29
26	Tolksdorf, Brupo	Maschinenschlosser	10. 8. 1920, Open	Kirrberg Collingstraße 23
27	Stauner, Wilhelm	Dreher	1. 10. 1904, Wörschweiler	Blieskastel Blickweilerstraße 17
28	Bongert, Erich	Verw.-Angestellter	26. 6. 1921, Heiligenwald	Heiligenwald Tafelbrunnenweg 4
29	Schulz, Hans	BB-Obersekretär	17. 5. 1931, Jägersburg	Jägersburg Herzogstraße 13
30	Loth, Peter	Eisenbahner	17. 1. 1920, Selbach	Selbach Lasterberg 1

Kreiswahlvorschlag Nr. 6

Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD –

1	Lawell, Karl	Landessozialgerichtsrat	7. 3. 1910, Schiffweiler	Schiffweiler Landsweilerstraße 45
2	Schmidt, Erwin	Komponist	17. 6. 1921, Neunkirchen	Neunkirchen Heizengasse 14
3	Seel, Ewald	Werkzeugmeister	18. 7. 1928, Kirkel	Kirkel Ringstraße 1
4	Reinheimer, Erich	Schlosser	10. 5. 1926, Homburg	Homburg Karlsbergstraße 87
5	Hoffmann, Lucia	Hausfrau	5. 10. 1926, Wiebelskirchen	Wiebelskirchen Pflugstraße 36

II. Landeswahlvorschläge

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
Landeswahlvorschlag Nr. 1				
Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –				
1	Dr. Röder, Franz Josef	Ministerpräsident	22. 7. 1909, Merzig	Saarbrücken Röntgenstraße 5
2	Schacht, Günther	Stellvertretender Bezirksleiter IGBE	16. 7. 1929, Bottrop	Altenkessel Jahnstraße 4
3	Frank, Winfried	Handwerksmeister und Kaufmann	17. 7. 1932, Perl	Perl Bergstraße 11
4	Montnacher, Manfred	kaufm. Geschäftsführer	6. 12. 1935, Püttlingen	Gisingen Marienweg 1
5	Reiter, Hedwig	Hausfrau	26. 7. 1922, Trier	Saarbrücken Kossmannstraße 4
6	Dr. Hoffmann, Fritz	Rechtsanwalt	24. 5. 1908, Trier	Saarbrücken Robert-Koch-Straße 8
7	Seyl, Gustav	Oberberggrat Dipl.-Ingenieur	23. 10. 1931, Neunkirchen	Neunkirchen Am Stockfeld 10
8	Prech, Melanie	Hausfrau	20. 6. 1927, Dillingen	Homburg Banatstraße 3
9	Aubertin, Robert	Kaufmann	18. 5. 1925, Ludweiler	Ludweiler Lauterbacher Straße 176
10	Stübinger, Karl	Bäckermeister	16. 5. 1908, Saarbrücken	Saarbrücken Dudweilerstraße 45
11	Dr. Teusch, Walter	Chefarzt	3. 2. 1914, Saarbrücken	Völklingen Am Kirschenwäldchen 5
12	Thürk, Ruth	Hausfrau	22. 10. 1926, Saarbrücken	Saarbrücken Spichererbergstraße 72
13	Blügel, Rudolf	Schlossermeister und Werkstattoberlehrer	5. 3. 1927, Neunkirchen	Neunkirchen Brückweiherweg 1
14	Dr. Bodtländer, Erich	Medizinaldirektor	19. 4. 1911, Völklingen	Saarbrücken St. Ingberter Straße 64
15	Kihl, Adolf	Grubenbetriebsführer	27. 10. 1921, Aßweiler	Aßweiler Barbarastraße 9
16	Wilden, Engelbert	Gewerkschaftssekretär	25. 9. 1923, Sulzbach	Saarbrücken Bergstraße 6
17	Steffen, Konrad	Steuerobersekretär	20. 10. 1944, Saarlouis	Fürweiler Friedhofstraße 2

Landeswahlvorschlag Nr. 2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –

1	Conrad, Kurt	Geschäftsführer	19. 10. 1911, Homburg	Homburg Obere Allee 60
2	Läpple, Friedel	Sonderschulhauptlehrer	20. 6. 1938, Schiffweiler	Heiligenwald Nachtigallenweg 7
3	Moser, Leo	Geschäftsführer	1. 8. 1920, Wellesweiler	Neunkirchen-Haus Furpach Lantertalweg 11
4	Dr. Peter, Brunhilde	Hausfrau	4. 10. 1925, Mainz	Dillingen Am Schwimmbad 25
5	Brück, Rudi	Polizeibeamter	7. 2. 1925, Holz	Heusweiler Fabrikstraße 8
6	Leinenweber, Karl-Heinz	Hauptlehrer	7. 6. 1928, Ottweiler	Ottweiler Dr.-Max-Rech-Straße 9

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
7	Herz, Hildemar	Elektriker	19. 6. 1928, Bosen	Bosen Im Hirzenbruch
8	Vatterrodt, Heinz	Regierungsdirektor	9. 10. 1920, Magdeburg	Saarbrücken Mecklenburgring 31
9	Gruschke, Dieter	Gerichtsassessor	4. 12. 1939, Düsseldorf	Saarlouis Gerichtsstraße 7
10	Nagel, Waldemar	Bergmann	30. 3. 1929, Bildstock	Ludweiler Spatzenhübel 8
11	Saam, Gustav	kaufm. Sachbearbeiter	28. 1. 1925, Güdingen	Saarbrücken Poststraße 1
12	Beschmann, Herbert	Dipl.-Kaufmann	15. 11. 1937, Neunkirchen	Landsweiler-Reden Heiligenwaldstraße 52
13	Heins, Willi	techn. Angestellter	29. 12. 1914, Boizenburg	Merzig Saarstraße 1
14	Kronenberger, Franz-Rudolf	Rechtspfleger	1. 10. 1939, St. Wendel	Neunkirchen Nansenstraße 3
15	Bolz, Adolf	Kraftfahrzeugmeister	2. 7. 1937, Fürth	Fürth Wetschhäuser Straße 13
16	Stürmer, Fritz	Amtsangestellter	27. 3. 1941, Saarbrücken	Saarbrücken Breite Straße 31

Landeswahlvorschlag Nr. 3

Freie Demokratische Partei / Demokratische Partei Saar – FDP/DPS –

1	Dr. Koch, Reinhard	Minister	18. 7. 1920, Sulzbach	Saarbrücken Am Kieselhumes 85
2	Wust, Karl	Fabrikant	15. 6. 1919, Merlebach	Gersheim Hauptstraße 6
3	Klumpp, Werner	Oberregierungsrat	12. 11. 1928, Baiersbronn	Saarbrücken Mecklenburgring 64
4	Werner, Helger	Assistent an der Pädagogischen Hochschule	3. 6. 1940, Kassel	Bous In den Kürzen 29
5	Reiter, Ilse	Abteilungsleiterin	29. 6. 1920, Neuwied	Saarbrücken Neugrabenweg 102
6	Jungfleisch, Heinz	Bauingenieur	26. 5. 1924, Riegelsberg	Riegelsberg Altenkesseler Straße
7	Stalter, Rudolf	Dipl.-Landwirt	2. 9. 1904, Welsweiler	Jägersburg Auf dem Hübel 9
8	Kornadt, Hans Joachim	Professor für Psychologie	16. 6. 1927, Stargard	St.Ingbert Lessingstraße 3
9	Jost, Reiner	Lehrer	19. 8. 1943, Idar-Oberstein	Lebach Dillinger Straße 80
10	Gronau, Reinhard	Steueroberrat	23. 12. 1922, Königsberg	Güdingen Fechinger Straße 4

Landeswahlvorschlag Nr. 4

Saarländische Volkspartei / Christliche Volkspartei – SVP/CVP –

1	Jakob, Willi	1. Beigeordneter	20. 1. 1931, Saarlouis	Saarlouis Asterstraße 12
2	Jungmann, Hubert	Ingenieur	30. 9. 1923	Saarlouis-Roden Saarweller Straße 21
3	Overhage, Willi	Bäckermeister	18. 7. 1912	Saarbrücken Lebacher Straße 53

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
4	Holzer, Hans	Postoberinspektor	4. 12. 1928	Homburg Steinbachstraße 108
5	Risler, Lothar	Ingenieur	28. 3. 1931	Saarlouis-Roden Josefstraße 15
6	Meiers, Frieda	Hausfrau	10. 6. 1923	Saarbrücken Taunusstraße 24
7	Frenzel, Norbert	techn. Zeichner	3. 7. 1943	Beckingen Dillinger Straße 22
8	Frangart, Albert	Angestellter	2. 1. 1930	Homburg Hauptstraße 16
9	Schlegel, Maria	Hausfrau	24. 12. 1908	Saarbrücken 5 Bergstraße 30
10	Kläser, Peter	Bergmann	17. 4. 1907	Krettnich Lindenbergstraße 84
11	Theis, Hildegard	Hausfrau	18. 7. 1916	Saarlouis-Lisdorf Provinzialstraße 75

Landeswahlvorschlag Nr. 5

Deutsche Kommunistische Partei – DKP –

1	Merkel, Heinz	Schlosser	27. 5. 1924, Saarbrücken	Saarbrücken Danziger Straße 30
2	Walch, Erich	Journalist	19. 5. 1920, Ludwigsthal	Bexbach-Ludwigsthal Hauptstraße 106
3	Berrar, Hugo	Oberlehrer	25. 2. 1926, Berus	Schmelz Heinrich-Heine-Straße 4
4	Bies, Luitwin	Angestellter	8. 1. 1930, Merzig	Völklingen Warndtstraße 42
5	Welter, Günther	Schweißer	26. 9. 1930, Dudweiler	Dudweiler Knappenweg 12
6	Schmeer, Edith	Büglerin	20. 10. 1924, Elmshorn	Saarbrücken 2 Gräffstraße 23
7	Bäsel, Hermann	Metallarbeiter	26. 11. 1935, Wiebelskirchen	Wiebelskirchen Lessingstraße 55
8	Hornung, Heinz	Vertreter	20. 6. 1925, Saarbrücken	Saarbrücken Werder Straße 16
9	Born, Josef	pens. Bergmann	6. 11. 1904, Namborn	Namborn Rehstraße 2
10	Schlosser, Fritz	Bergmann	19. 4. 1921, Ottweiler	Wiebelskirchen Adlersbergstraße 39
11	Ahr, Horst	Dreher	13. 1. 1926, Völklingen	Völklingen Werbener Straße 19
12	Meiser, Johanna	Schneiderin	5. 7. 1933, Elversberg	Elversberg Heufahrtstraße 11
13	Schwarz, Egon	Vertreter	26. 10. 1935, Gündingen	Schafbrücke Stahlhammer 49
14	Eifler, Emil	Rentner	4. 9. 1920, Sötern	Dudweiler Hofweg 144
15	Henneicke, Henni	Lehrerin	21. 4. 1919, Wilhelmshaven	Neunkirchen Baumschulenweg 6
16	Obermann, Heinz	Buchhalter	9. 8. 1936, Sulzbach	Sulzbach Obermannstraße 5
17	Kunz, Werner	Schlosser	21. 12. 1921, Neunkirchen	Schiffweiler Lerchenweg 7
18	Albert, Willi	Schmied	24. 5. 1927, Dudweiler	Dudweiler Schulstraße 18

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
19	Saar, Otto	Gelderheber	6. 10. 1911, Sötern	Sötern Hornthalstraße 13
20	Engel, Alois	Metallarbeiter	17. 5. 1919, Brotdorf	Brotdorf Blumenstraße 2
21	Koch, Albert	Maschinenschlosser	20. 2. 1907, Hassel	Hassel Neuhäuseler Straße 40
22	Rohrbacher, Ewald	Metallarbeiter	10. 4. 1928, Dudweiler	Dudweiler Wilhelmstraße 1
23	Preis, Robert	Taxifahrer	20. 8. 1923, Hanweiler	Rilchingen-Hanweiler Von-der-Leyen-Straße 12
24	Blatter, Heinz	Kaufmann	22. 2. 1925, Ludweiler	Klarenthal Am Kalkofen 17
25	Warken, Georg	Schweißer	1. 11. 1927, Palenberg	Bexbach Platanenweg 6
26	Schirra, Cornel	Hüttenarbeiter	5. 6. 1921, Oberkirchen	Oberkirchen Hauptstraße 44
27	Schuh, Friedrich	pens. Bergmann	27. 1. 1913, Elversberg	Elversberg Glück-Auf-Straße 49
28	Weyrich, Dora	Angestellte	2. 9. 1922, Ottweiler	Dudweiler Kirscheck 3
29	Hill, Michel	Bergmann	9. 6. 1919, Schaffhausen	Schaffhausen Provinzialstraße 124
30	Scholler, Ernst	Rentner	20. 12. 1902, Bexbach	Bexbach Niederbexbacher Straße 3
31	Kesternich sen., Hubert	Dreher	5. 6. 1919, Fürstenhausen	Völklingen Am Dickenberg 8
32	Mildenberger, Peter	Kraftfahrer	18. 8. 1921, Saarbrücken	Saarbrücken Schumannstraße 28
33	Dausend, Wolfgang	Metallarbeiter	6. 2. 1943, Esslingen	Bübingen Gartenstraße 33
34	Müller, Hans	Gastwirt	16. 7. 1933, Osterbrücken	Osterbrücken Am Emmerich 5
35	Krier, Kurt	Bergmann	10. 12. 1928, Lauterbach	Lauterbach Remsingerstraße 27
36	Herz, Helmut	Bergmann	2. 10. 1925, Wolfersweiler	Wolfersweiler Bergstraße 7
37	Zumstein, Otto	Bergmann	21. 6. 1916, Dudweiler	Dudweiler Saarbrücker Straße 365
38	Moses, Gerhard	Ing.Ing. (grad.)	12. 8. 1941, St. Ingbert	St. Ingbert Peter-Eich-Straße 122
39	Holzer, Friedrich	Schlosser	1. 10. 1938, Dudweiler	Wiebelskirchen Ottweilerstraße 15
40	Sinnwell, Theodor	Glasarbeiter	5. 11. 1927, Hüttersdorf	Hüttersdorf Schulstraße 11
41	Kiefer, Willi	Bergmann	5. 7. 1907, Fürth	Fürth Lautenbacher Straße 8
42	Tolksdorf, Bruno	Maschinenschlosser	10. 8. 1920, Open	Kirrberg Collingstraße 23
43	Altpeter, Isolde	Stenotypistin	21. 7. 1944, Quierschied	Saarbrücken 2 Am Torhaus 55 B
44	Schneider, Julius	Angestellter	11. 8. 1908, Schnappach	Sulzbach Lothringer Straße 4
45	Schmitt, Hilarius	Kraftfahrer	9. 6. 1907, Saarbrücken	Saarbrücken 6 Lehmkaulweg 46
46	Röhrig, Emil	selbst. Handwerker	28. 12. 1905, Saarbrücken	Saarbrücken 1 Bozener Straße 31

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
Landeswahlvorschlag Nr. 6				
Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD –				
1	Lawall, Karl	Landessozialgerichtsrat	7. 3. 1910, Schiffweiler	Schiffweiler Landsweilerstraße 45
2	Krämer, Karl	Kaufmann	26. 12. 1933, Dudweiler	Saarbrücken Ottweilerstraße 96
3	Quack, Walter	Landwirtschaftsmeister	25. 9. 1921, Auersmacher	Sitterswald Gelbacher Hof
4	Orth, Alois	Zollhauptsekretär	18. 6. 1912, Merzig	Merzig Stefansbergstraße 54
5	Schöndorf, Werner	Dipl.-Handelslehrer	7. 6. 1939, Neunkirchen	Bildstock Grülingstraße 14
6	Seel, Ewald	Walzmeister	18. 7. 1928, Kirkel	Kirkel Ringstraße 1
7	Steinböck, Anton	Soldat und Fahrlehrer	31. 8. 1943, Hamburg-Altona	Lebach Saarbrücker Straße 55
8	Bier, Bernhard	Schlossermeister	26. 10. 1920, Hermeskeil	St. Ingbert Dr.-Wolfgang-Krämer-Str. 49
9	Nadig, Anneliese	Einlegerin	11. 9. 1922, Völklingen	Saarbrücken Werderstraße 32
10	Häfner, Hans	Kaufmann	28. 10. 1919, Gonsenheim	Dudweiler Lisbeth-Dill-Straße 7
11	Gärtner, Klaus	Student	22. 8. 1946, Völklingen	Völklingen Kreuzbergstraße 24
12	Dr. Bock, Walter	Rechtsanwalt	26. 3. 1909, Spiesen	Lebach Pickardstraße 22
13	Schmidt, Erwin	Kapellmeister und Komponist	17. 6. 1921, Neunkirchen	Neunkirchen Heizengasse 14
14	Schadler, Anni	Oberlehrerin i. R.	26. 2. 1901, Meisenheim (Glan)	Ottenhausen Nachtweide 4
15	Wanner, Karl	Gastwirt	20. 6. 1921, Mainz	Schaffbrücke Bahnstraße 9

Saarbrücken, den 27. Mai 1970

Der Landeswahlleiter

Dr. Nalbach

226

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Vom 21. Mai 1970

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse neu aufgestellte Liegenschaftskataster der Gemeinde Orscholz wird in der Zeit vom 3. Juli 1970 bis 3. August 1970 bei dem Katasteramt Perl, Zimmer 1, während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr offengelegt.

Es werden die Katasterbücher und die Schätzungskarten offengelegt. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden nicht besonders bekanntgegeben.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben können die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) erheben.

Der Widerspruch ist nicht zulässig:

- gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- gegen Angaben, die aus dem bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abänderung solcher Angaben kann nur verlangt werden, wenn den Berechtigten nach den maßgebenden Bestimmungen für die Fortführung und Erneuerung des bisherigen Katasters ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand;
- gegen die auf Grund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) rechtskräftig festgestellten und in das Liegenschaftskataster übernommenen Schätzungsergebnisse.

Der Widerspruch ist bis spätestens zum 2. September 1970 bei dem obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Für die Kosten findet die Kostenordnung im

Widerspruchsverfahren vom 14. Januar 1961 (Amtsbl. S. 42) in der Fassung vom 5. Juni 1961 (Amtsbl. S. 345) Anwendung.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neu aufgestellte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Perl, den 21. Mai 1970

Der Leiter des Katasteramts

Müller-Gräff

222

Stellenausschreibung

In der Universitätsbibliothek der Universität des Saarlandes werden Bewerber(innen) für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken eingestellt.

Bewerber(innen), die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, wollen ihre Bewerbungen bis zum 30. Juni 1970 senden an den

Direktor der Universitätsbibliothek, 66 Saarbrücken, Stadtwald

III. Amtliche Bekanntmachungen

1/609 (3)

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Firma Heinrich Schneider Bauunternehmung GmbH in Scheidt, hat am 2. Februar 1970 beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft um 300 000 DM herabzusetzen.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft in Scheidt, Kaiserstraße 148 b, zu melden.

Scheidt, den 2. Februar 1970

Heinrich Schneider Bauunternehmung GmbH
Günther Soecknick
Ilse Soecknick geb. Schneider

2/667

Güterrechtsregister – Eintragung

5 GR 392 – 25. Mai 1970 – Eheleute Richard Josef Michel, Hüttenarbeiter, geboren am 16. Februar 1939 und Helga Johanna geb. Forster, geboren am 14. Februar 1941, Körprich, Waldstraße 29. Durch Vertrag vom 3. April 1970 von Notar Schmitt in Lebach haben die Ehegatten Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Lebach

3/668

Zwangsversteigerung

2 K 54/69 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reisweiler, Band 22, Blatt Nr. 965 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **31. Juli 1970, nachmittags 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 14, versteigert werden.

Gemarkung Reisweiler:

Lfd. Nr. 1, Flur 11, Parzelle 417/4, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe: 1,15 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Rudolf Becker, Bergmann, geboren am 24. Oktober 1937, Ehemann von Heidemarie geb. Kiefer, Reisbach, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widri-

genfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lebach, den 22. Mai 1970

Das Amtsgericht

4/669

Zwangsversteigerung

2 K 58/69 – Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hüttersdorf, Band 91, Blatt Nr. 3725 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **4. August 1970, nachmittags 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Saarbrücker Str. 10, Zimmer 14, versteigert werden.

Gemarkung Hüttersdorf:

Lfd. Nr. 3, Flur 20, Parzelle 251/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Buppricher Wiese, Größe: 15,27 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 20, Parzelle 251/4, Weg, daselbst, Größe: 0,66 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Lorenz Müller, Eisenbahner in Hüttersdorf, und Paula geb. Bach, geboren am 10. August 1927, daselbst, in der Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ausschuß der Fortsetzung lebend; Ehefrau geboren am 18. Oktober 1926, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lebach, den 22. Mai 1970

Das Amtsgericht

5/670

Zwangsversteigerung

Es sollen durch das unterzeichnete Gericht am **7. August 1970** an der Gerichtsstelle, Merzig, Wilhelmstraße 2, großer Sitzungssaal, versteigert werden:

A) Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft:

1. **3 K 3/70 – vormittags 8.15 Uhr**, die im Grundbuch von Haudstadt, Blatt 1332 – z. Z. der Eintragung des Versteigerungs-

vermerks in das Grundbuch – am 14. April 1970 – auf den Namen der Eheleute Otmar Hewer und Edith geb. Müller in Haustadt in Gütergemeinschaft eingetragenen Grundstücke:

Gemarkung Haustadt:

Flur 3, Nr. 441, auf der Heid, Acker, Größe: 5,45 Ar;

Flur 9, Nr. 591/3, Lindenstraße, Bauplatz, Größe: 5,86 Ar, 2186/863, im Bungert, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 3,87 Ar, 1688/863, im Brühl, Wiese, Größe: 14,90 Ar.

B) Im Wege der Zwangsvollstreckung:

2. **3 K 70/69 – vormittags 8.30 Uhr**, die im Grundbuch von Besseringen, Blatt 1801 – z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks in das Grundbuch – am 7. März 1970 – auf den Namen der Eheleute Balthasar Tasca und Elfriede geb. Mückenhausen in Besseringen, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragenen Grundstücke:

Gemarkung Besseringen:

Flur 7, Nr. 4/1, Friedhofstraße, Weg, Größe: 0,11 Ar;

Flur 7, Nr. 4/2, Friedhofstraße, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 2,64 Ar;

3. **3 K 14/68 – vormittags 9.30 Uhr**, das im Grundbuch von Düppenweiler, Blatt 2179 – z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks in das Grundbuch – am 26. März 1968 – auf den Namen der Eheleute Josef Bienek und Helene geb. Kapinos in Düppenweiler zu je $\frac{1}{2}$ auf dem, der kath. Kirchengemeinde Düppenweiler gehörenden Grundstück eingetragenen Erbbaurecht:

Gemarkung Düppenweiler:

Flur 1, Nr. 423/11, auf die Wiese, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 7,03 Ar.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 15. Mai 1970

Das Amtsgericht

6/671

Beschluß

8 N 6/64 – Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Saar-Chemie GmbH in Ottweiler, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Ottweiler, den 22. Mai 1970

Das Amtsgericht

7/708

Zwangsvollstreckung

8 K 99/66 – Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Illingen-Gennweiler, Band 11, Blatt Nr. 525, eingetragenen Hälftanteile des Richard Blass sowie die nachstehend beschriebenen Grundstücke in Band 11, Blatt Nr. 531, am **4. August 1970, vormittags 10 Uhr**, an der Gerichtsstelle Ottweiler, Reiherswaldweg 2, Zimmer 26, versteigert werden.

Gemarkung Illingen-Gennweiler:

Blatt 525:

Lfd. Nr. 1, Flur 12, Parzelle Nr. 1171/377, Hof- und Gebäudefläche, Kappesgewann (Bergstraße), Größe: 2,41 Ar;

Blatt 531:

Lfd. Nr. 2, Flur 12, Parzelle Nr. 1156/376, bebauter Hofraum, daselbst, Größe: 2,71 Ar;

Lfd. Nr. 3, Flur 12, Parzelle Nr. 1120/377, Hausgarten, daselbst, Größe: 0,01 Ar;

Lfd. Nr. 4, Flur 12, Parzelle Nr. 1119/377, Hausgarten, daselbst, Größe: 0,92 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals in Blatt 525: Eheleute Richard Blass und Gertrud geb. Momper in Illingen, je zur Hälfte, in Blatt 531: der Ehemann Richard Blass eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

Ottweiler, den 6. Mai 1970

Das Amtsgericht

8/672

Zwangsvollstreckung

Durch das unterzeichnete Gericht soll das nachbezeichnete Grundstück an der Gerichtsstelle zu Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, 3. Stockwerk – Saal 315 – im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

19 K 57/68 – Am 23. Juli 1970, 14.30 Uhr, das im Grundbuch von Klarenthal, Band 62, Blatt Nr. 2279 eingetragene Grundstück, Flur 1, Parzelle 1057/365, Hofraum usw. a) Wohnhaus und Hausgarten, Karlstraße – Größe: 9,98 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 1968 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals die Ehefrau Jakob Frey, Marianne geb. Gräser, in Klarenthal, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

Amtsgericht Saarbrücken

9/673

Zwangsvollstreckung

Durch das unterzeichnete Gericht sollen die nachbezeichneten Grundstücke an der Gerichtsstelle zu Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, 3. Stockwerk – Saal 315 – im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

19 K 152/66 – Am 13. August 1970, 14.30 Uhr, die im Grundbuch von Gündingen, Band 46, Blatt 1999 eingetragenen Grundstücke, Flur 1, Parzelle 146/1 – Hofraum mit a) Wohnhaus und Stall, b) Schweinestall, Saargemünder Straße, Größe: 1,30 Ar – und Band 18, Blatt 814, Flur 2, Parzelle 229/1 – Hof- und Gebäudefläche, Saargemünder Straße 100, Größe: 1,94 Ar.

Die Versteigerungsvermerke sind zu lfd. Nr.

1. a) bzgl. des $\frac{1}{2}$ -Anteils des Wilhelm Kallenbrunnen am 30. Juni 1967

b) bzgl. des $\frac{1}{2}$ -Anteils der Wwe Herta Seckler am 15. Januar 1969

2. am 30. Juni 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals zu 1 a) Wilhelm Kallenbrunnen, Kaufmann, geboren am 31. Oktober 1909, in Gündingen, b) Hertha Seckler geb. Grub, Wwe. von Rudolf Seckler, geboren am 1. Juni 1912 in Gündingen, 2. Wilhelm Kallenbrunnen, Automobilkaufmann, in Saarbrücken, geboren am 31. Oktober 1909, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

Amtsgericht Saarbrücken

10/674

Zwangsversteigerung

Durch das unterzeichnete Gericht soll das nachbezeichnete Grundstück an der Gerichtsstelle zu Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, Erdgeschoß – Saal 315 – im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

19 K 22/68 – Am 28. August 1970, 14.00 Uhr, das im Grundbuch von Dudweiler, Band 139, Blatt 5769 eingetragene Grundstück, Flur 24, Parzelle 255/11 – Bauplatz, Am Engelwirtsberg, Größe: 4,82 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 1968 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Hans Eckle, Kaufmann in Püttlingen (geboren am 15. Oktober 1926) eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

Amtsgericht Saarbrücken

11/675

Zwangsversteigerung

Durch das unterzeichnete Gericht sollen die nachbezeichneten Grundstücke an der Gerichtsstelle zu Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, 3. Stock – Saal 315 – im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

19 K 157/66 – Am 3. September 1970, 14.00 Uhr, der Hälfteanteil des Johann Butzbach an dem im Grundbuch von Rilchingen-Hanweiler, Band 52, Blatt Nr. 1908 eingetragenen Parzelle:

Gemarkung Rilchingen-Hanweiler:

Flur 7, Nr. 440/6, Hof- und Gebäudefläche, Umlandstraße Nr. 4, Größe: 6,61 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die a) Johann Butzbach, Tiefbauer in Rilchingen-Hanweiler – zu $\frac{1}{2}$ – b) dessen Ehefrau Elfriede geb. Pauly, daselbst – zu $\frac{1}{2}$ – eingetragen.

19 K 74/67 – Am 3. September 1970, 14.30 Uhr, die im Grundbuch von Gündingen, Band 35, Blatt 1595 eingetragenen Grundstücke, Flur 8, Nr. 700/166, Hofraum usw., Köllnerstraße, Größe: 6,66 Ar;

Flur 8, Nr. 699/166, Acker, hinterm Rothenwäldchen, auf Pflugscheider Weg, Größe: 43,59 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals die Frau Ursula Bulle geb. Altmeyer, Ehefrau von Alfred, in Riegelsberg, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

Amtsgericht Saarbrücken

12/676

Zwangsversteigerung

Durch das unterzeichnete Gericht soll das nachbezeichnete Grundstück an der Gerichtsstelle zu Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, 3. Stockwerk – Saal 315 – im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft versteigert werden:

19 K 20/70 – Am 1. Oktober 1970, nachmittags 14.00 Uhr, die im Grundbuch von Malstatt-Burbach, Band 100, Blatt Nr. 4343, eingetragene Grundstück Flur 12, Parzelle 483/63, Hofraum mit a) Wohnhaus und Hausgarten, Am Wallenbaum 30, Größe: 2,65 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 1970 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Hans Conen, Kaufmann, in Sulzbach-Neuweiler, zu $\frac{1}{2}$; b) Horst Conen, Kaufmann, in Sulzbach-Neuweiler, zu $\frac{1}{2}$, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

Amtsgericht Saarbrücken

13/677 Zwangsversteigerung

Durch das unterzeichnete Gericht soll der Hälfteanteil des Hans Kinn an dem nachbezeichneten Grundstück an der Gerichtsstelle zu Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, 3. Stockwerk – Saal 315 – im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

19 K 57/69 – Am 23. Juli 1970, 14.00 Uhr, das im Grundbuch von Malstatt-Burbach, Band 50, Blatt Nr. 2376, eingetragene Grundstück Flur 16, Parzelle 897/87, Hofraum und Hausgarten, Wohnhaus, Autogarage mit Werkstatt, Garage, Lagerhaus, Brüderstraße 15, Größe: 7,59 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Hans Kinn, Kaufmann, b) Anton Kinn jun., Bautechniker, beide in Saarbrücken, zu je 1/2, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

Amtsgericht Saarbrücken

14/678 Zwangsversteigerung

Durch das unterzeichnete Gericht soll der 1/2 Miteigentumsanteil der Ehefrau Walter Giese, Adelheid geborene Bock in Dudweiler, an den nachbezeichneten Grundstücken an der Gerichtsstelle zu Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, 3. Stockwerk – Saal 315 – im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

19 K 94/69 – Am 13. August 1970, nachmittags 14.00 Uhr, die im Grundbuch von Dudweiler, Band 130, Blatt Nr. 5501, eingetragenen Grundstücke Flur 24, Parzelle 235/1, Wiese, Engelwirtsberg, Größe: 14,91 Ar;

Flur 24, Parzelle 235/10, Garten, Am Engelwirtsberg, Größe: 1,72 Ar;

Flur 24, Parzelle 235/9, Straße, daselbst, Größe: 0,04 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die a) Walter Giese, geb. 10. Juli 1916, Kaufmann, zu Dudweiler, zu 1/2; b) seine Ehefrau Adelheid geborene Bock, geb. 10. November 1918, zu Dudweiler, zu 1/2, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

Amtsgericht Saarbrücken

15/679 Bekanntmachung

19 N 4/68 – In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Werner Dier, Saarbrücken, Am Zoo 15, Alleininhaber der im Handelsregister bei dem Amtsgericht in Saarbrücken unter Nr. 17 HR A 5212 eingetragenen Firma Werner Dier, Obst-, Gemüse- und Süßfrüchte-Großhandel, sowie der im Handelsregister bei dem Amtsgericht in Saarbrücken unter Nr. 17 HR A 3351 eingetragenen Firma Wilhelm Alcover u. Co. Import, Export und Großhandel, Saarbrücken, Katholische Kirchstraße 17, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf den 25. Juni 1970, nachmittags 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Hindenburgstraße 13, Saal 315, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle, Zimmer 317, des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Amtsgericht Saarbrücken

16/680 Beschluß

3 VN 1/69 – Über das Vermögen der Firma Gregor Hene, Überherrn, Inhaber Kaufmann Gregor Hene, Werbeln, Auf der Hardt 36, ist mit Beginn des 20. Mai 1970 das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Dr. Wilfried Dann, Saarbrücken 3, Beethovenstraße 9, Telefon Nr. 299 08. Anmeldefrist bis 25. Juli 1970, Erste Gläubigerversammlung: 3. Juli 1970, 14.00 Uhr. Prüfungstermin: 23. September 1970, 14.30 Uhr, Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Zimmer 15.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juni 1970.

Amtsgericht Saarlouis

17/681 Zwangsversteigerung

3 K 77/69 – Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Beaumarais, Band 14, Blatt 660, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **21. Juli 1970, vormittags 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Zimmer 15, versteigert werden.

Gemarkung Beaumarais:

Flur 6, Nr. 564/101, Acker, Muhl, Größe: 9,25 Ar;

Flur 6, Nr. 565/101, Acker, Muhl, Größe: 9,49 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Fred Steimer, Kaufmann, b) dessen Ehefrau Maria Therese geb. Paul, in Dillingen – je zur Hälfte – eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für 10 Prozent seines Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 13. Mai 1970

Das Amtsgericht

18/712

Zwangsvolle Versteigerung

3 K 54/69 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Pachten, Band 55, Blatt 2080, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **28. Juli 1970, vormittags 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Zimmer 15, versteigert werden.

Gemarkung Pachten:

Flur 3, Nr. 181/4, Hof- und Gebäudefläche, Karchweg (angeblich bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus [Verkaufsladen]), Doppelgarage, Größe: 5,70 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Kurt Schmidt, Metzger, b) dessen Ehefrau Ottilie geb. Zimmermann, Dillingen — je zur Hälfte — eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für 10 Prozent des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 21. Mai 1970

Das Amtsgericht

19/713

Zwangsvolle Versteigerung

3 K 85/69 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fraulautern, Band 19, Blatt 931, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **28. Juli 1970, vormittags 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Zimmer 15, versteigert werden.

Gemarkung Fraulautern:

Flur 5, Nr. 1450/6, Unterm Kalkofen, Hofraum usw. (angeblich bebaut mit einem Wohnhaus), Größe: 3,85 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Edmund Glaub, Bergmann, und Katharina geb. Wandernoth, Fraulautern — in Gütergemeinschaft —, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für 10 Prozent des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 19. Mai 1970

Das Amtsgericht

20/652

Zwangsvolle Versteigerung

1 K 25/69 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bliesen, Band 62, Blatt Nr. 2487, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **17. August 1970, vormittags 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Schorlemer Straße, Kleiner Sitzungssaal, versteigert werden.

Gemarkung Bliesen:

Flur 6, Parzelle 592/294, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Auf der Höhwies, Haus Nr. 13, Größe: 2,41 Ar;

Flur 6, Parzelle 283/1, Wirtschaftsart und Lage: Acker, daselbst, Größe: 7,23 Ar;

Flur 6, Parzelle 614/145, Wirtschaftsart und Lage: Acker, hinter Kerker, 2. Gewinn, Größe: 23,18 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Hans Eisenhut, Graveur, geboren am 8. Juli 1920, b) dessen Ehefrau Hanna geb. Kapitza, geboren am 23. Juni 1928, beide in Püttlingen — zu a) und b) zu je 1/2 — eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen Sicherheit in Höhe von ein Zehntel des Bargebots in bar zu leisten.

St. Wendel, den 20. April 1970

Das Amtsgericht

21/653

Zwangsvolle Versteigerung

2 K 21/68 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Tholey, Band 19, Blatt Nr. 929, eingetragenen,

nachstehend beschriebenen Grundstücke am **9. September 1970, vormittags 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Tholey, Marktstr. 4, Zimmer 14, versteigert werden.

Gemarkung Tholey:

- lfd. Nr. 1, Flur 14, Parzelle 1484/11, Wirtschaftsart und Lage: Weg, Bahnhofstraße, Größe: 0,31 Ar;
 lfd. Nr. 3, Flur 14, Parzelle 11/1, Wirtschaftsart und Lage: Weg, Bahnhofstraße, Größe: 0,34 Ar;
 lfd. Nr. 4, Flur 14, Parzelle 11/2, Wirtschaftsart und Lage, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe: 20,90 Ar;
 lfd. Nr. 7, Flur 6, Parzelle 315/92, Wirtschaftsart und Lage, Grünland, Unland mit Gebüsch, oben auf Rohr, Größe: 25,22 Ar;
 lfd. Nr. 8, Flur 10, Parzelle 630/27, Wirtschaftsart und Lage: Laubwald, unter Lemesacht, Größe: 5,53 Ar;
 lfd. Nr. 9, Flur 10, Parzelle 631/92, Wirtschaftsart und Lage: Laubwald, auf Lemesacht Schweighäuser, Größe: 16,89 Ar;
 lfd. Nr. 10, Flur 12, Parzelle 277, Wirtschaftsart und Lage: Acker, auf Schlimpfelder, I. Gewinn, Größe: 24,85 Ar;
 lfd. Nr. 11, Flur 6, Parzelle 230/93, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, oben auf Rohr, Größe: 12,24 Ar;
 lfd. Nr. 12, Flur 8, Parzelle 125, Wirtschaftsart und Lage: Acker, auf Wanzensack zwischen der Mäushümes, Größe: 34,80 Ar;
 lfd. Nr. 13, Flur 8, Parzelle 308, Wirtschaftsart und Lage: Nadelwald, in der Mäushümes, Größe: 14,13 Ar;
 lfd. Nr. 14, Flur 10, Parzelle 220, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, in der Thumeswies, Größe: 13,21 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 1968, 14. Januar 1969 und 5. November 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute a) Hans Eckert, Kohlenhändler, geboren am 14. April 1919, Ehemann von Renate geb. Schneider, geboren am 28. April 1930 in Tholey, b) dessen Ehefrau Renate geb. Schneider, geboren am 28. April 1930 in Tholey – zu a) und b): in Gütergemeinschaft – eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Tholey, den 21. Mai 1970

Das Amtsgericht

2/654

Aufgebot

2 C 55/70 – Der Notar Richard Heinekamp in Tholey hat das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefes Nr. 119 347 – Gruppe 4 Saarland – über 200 000 Franken vom 27. Januar 1955, ausgestellt vom Amtsgericht in Tholey – eingetragen im Grundbuch von Eppelborn, Blatt 1483 in Abt. III, lfd. Nr. 3 – beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. September 1970, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Tholey, den 22. Mai 1970

Amtsgericht Tholey

3/655

Aufgebot

2 C 43/70 – Die Ehefrau Adolf Strässer, Helga geb. Groß, in Thalexweiler, Dirminger Straße 31, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Thalexweiler, Band XII, Blatt 596, auf den Namen der Eheleute Bergmann

Heinrich Groß und Sibilla geb. Rudolf, in Thalexweiler, in gesetzlicher Gütergemeinschaft des früheren rheinischen Rechts, eingetragenen Grundstücks

Flur 6, Parzelle 1948/693, Acker, Heischberg, Größe: 2,11 Ar, beantragt.

Die Eigentümer werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am **21. September 1970, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Tholey, Rathausplatz 4, Zimmer 14, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Tholey, den 22. Mai 1970

Amtsgericht Tholey

24/656

Aufgebot

2 C 50/70 – Der Notar Richard Heinekamp in Tholey hat das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefes Nr. 015 427 – Gruppe 4 Saarland – über 4 000 000 Franken vom 21. Juli 1958, ausgestellt vom Amtsgericht in Tholey – eingetragen im Grundbuch von Hasborn-Dautweiler, Blatt 1563 in Abt. III, lfd. Nr. 1 – am 15. Mai 1968 mit den belasteten Parzellen nach Hasborn-Deutweiler, Band 53, Blatt 2030, Abt. III, Nr. 3 umgeschrieben – beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **21. September 1970, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Tholey, den 22. Mai 1970

Amtsgericht Tholey

25/657

Zwangsversteigerung

7 K 21/69 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der $\frac{1}{2}$ -Anteil des Bäckers Heinrich Burgard, geboren am 15. April 1931, an dem im Grundbuch von Püttlingen, Band 11, Blatt Nr. 537, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstück am **29. Juli 1970, nachmittags 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, Zimmer 12, versteigert werden.

Gemarkung Püttlingen:

Flur 2, Parzelle 1494/648, Grundsteuermutterrolle 4081, Wirtschaftsart und Lage: Hofraum usw., a) eingeschoss. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Auener Straße 48, Größe: 1,64 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1969 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Heinrich Burgard, Walzer, geboren am 1. Januar 1903, Ehemann von Magdalena geb. Schlang, in Püttlingen – zu $\frac{1}{2}$ –, b) dessen Sohn Heinrich Burgard, Bäcker, geboren am 15. April 1931, Ehemann von Irene geb. Zapp, in Püttlingen – zu $\frac{1}{2}$ – eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebots im Termin sofort bar zu leisten.

Völklingen, den 20. Mai 1970

Das Amtsgericht

26/686

Zwangsversteigerung

7 K 54/68 – Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Völklingen, Band 44, Blatt 2012, eingetragenen,

nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. August 1970, nachmittags 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, Zimmer 12, versteigert werden.

Gemarkung Völklingen:

Lfd. Nr. 10, Flur 23 b, Parzelle 83/1, Grundsteuermutterrolle 3059, Wiese (Werkstatthalle, Schreinerei, Lager und Büro), Straße des 13. Januar 190, Größe: 21,28 Ar;

lfd. Nr. 11, Flur 23 b, Parzelle 89/3, Hof- und Gebäudefläche eingeschossiges Einfamilienwohnhaus), Straße des 13. Januar 190, Größe: 5,40 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 1968 auf dem Grundstück Flur 23 b, Parzelle Nr. 89/3, und am 28. April 1969 auf dem Grundstück Flur 23 b, Parzelle Nr. 83/1, in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Scheinermeister Wilhelm Goergen, Ehemann von Melitta geb. Spieldenner, in Völklingen, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

Völklingen, den 20. Mai 1970

Das Amtsgericht

27/658

Handelsregister – Neueintragung

4 HRB 32 – 14. Mai 1970 – Firma: Nimmesgern Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Weiskirchen (Im Hänfert 9), Vermittlung von Versicherungen, Finanzierung und Immobilien. Stammkapital: 20 000,- DM. Geschäftsführer: Elisabeth Nimmesgern geb. Müller. Prokurist: Karl Nimmesgern, Weiskirchen, Im Hänfert 9. Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Februar 1970 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei ge-

meinsam oder einer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Durch Gesellschafterbeschuß kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Dem Beamten und Kaufmann Karl Nimmesgern ist derart Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

Amtsgericht Wadern

28/690 (1)

Auflösung einer GmbH

Die Völklinger Klischee GmbH in Völklingen, Schaffhauser Straße 112, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Völklingen, den 31. Januar 1970

Der Liquidator

Adolf Schuppener

29/703

SAARLOR

Saar-Lothringische Kohlenunion
deutsch-französische Gesellschaft auf Aktien

Union Charbonnière Sarro-Lorraine
Société par Actions franco-allemande
mit Sitz:

Saarbrücken, An der Christ-König-Kirche 8
Strasbourg, 6, Quai Mullenheim

Einladung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Montag, dem 29. Juni 1970, um 16.30 Uhr am Sitz der Gesellschaft in Strasbourg, 6, Quai Mullenheim, stattfindenden jährlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. a) Vorlage des Geschäftsberichtes 1969
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1969
- c) Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses 1969
2. Entlastung des Rates und der Direktion für das Geschäftsjahr 1969
3. Festsetzung der Vergütung der Ratsmitglieder
4. Ernennung der Rechnungsprüfer und Festsetzung ihrer Vergütung für das Geschäftsjahr 1970
5. Verschiedenes

Saarbrücken / Strasbourg, den 1970

Das Präsidium

Fortlaufender Bezug für Abonnenten im Saarland und den übrigen Ländern der Bundesrepublik nur durch die zuständigen Postanstalten, für Abonnenten des Auslandes durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, 66 Saarbrücken, Gutenbergstraße 11-23. Preis des Vierteljahresabonnements 7,05 DM, einschließlich aller Postgebühren. Dieser Preis enthält keine Mehrwertsteuer, weil die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Verkauf von Einzelstücken nur durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH. – Herausgeber und Schriftleitung: Saarland – Der Chef der Staatskanzlei, Saarbrücken, Am Ludwigsplatz 14.

Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.
Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes erbeten an den Chef der Staatskanzlei – Amtsblattstelle,
66 Saarbrücken 1, Am Ludwigsplatz 14, Telefon 2 14 01, App. 63